

 **Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses 2011
des Kreises Unna**

Impressum

Herausgeber

Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung

Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten
Leitung Renate Klute

Druck

Hausdruckerei Kreis Unna

Stand

Oktober 2012

1	Prüfungsauftrag	3
2	Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1	Lage des Kreises Unna	3
2.1.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
2.1.1.1	Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	3
2.1.1.2	Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
2.2	Wesentliche Prüfungsfeststellungen	5
2.3	sonstige Prüfungsfeststellungen	5
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1	Gegenstand der Prüfung	6
3.2	Art und Umfang der Prüfung	6
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1	Jahresabschluss 2010	8
4.1.2	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.3	Jahresabschluss	8
4.1.4	Lagebericht	9
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
4.2.3	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4.3	Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage	11
4.3.1	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
4.3.1.1	Haushaltsverfahren	11
4.3.1.2	Haushaltssatzung 2011	11
4.3.2	Ertragslage	12
4.3.2.1	Positionen der Ergebnisrechnung	12
4.3.2.2	Ergebnisanalyse nach der Haushaltsplanung	14
4.3.3	Vermögens- und Schuldenlage	16
4.3.3.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	16
4.3.3.2	Erläuterung einzelner Bilanzpositionen	18
4.3.3.2.1	Rückstellung Zentraldeponie Fröndenberg	18
4.3.4	Finanzrechnung	18
5	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	20
5.1	Schlussbemerkung	21
6	Sach- und Ordnungsprüfungen	22
6.1	FB 40 Schulen und Bildung	22

6.2	FB 51 Familie und Jugend	26
6.3	FB 53 Gesundheit- und Verbraucherschutz.....	29
6.4	FB 41 Kultur.....	32
	6.4.1 Produkt 41.01.01 Ausstellungen	32
	6.4.2 Produkt 41.01.06 Arbeitskleidung	36
6.5	FB 53 Gesundheit- und Verbraucherschutz.....	37
6.6	FB 69 Bodenschutz und Altlasten	40
6.7	FD 11.1 Service und Logistik	42
6.8	Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII) Grundsicherung für Arbeitssuchende.....	48
	Prüfung der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen bezüglich der Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in den Dienststellen Bönen und Lünen.....	48
7	Vergaben	50
7.1	Vergabeprüfungen.....	50
	Allgemeines	50
	VOL-Vergaben.....	51
	Vergaben von IT-Leistungen im Haushaltsjahr 2011	52
8	Delegierte Leistungen nach dem SGB XII.....	56
9	Übertragene Aufgaben.....	56
10	Anlagen	57

Verzeichnis der Tabellen:

Tabelle 1: Ergebnisrechnung: Soll-Ist-Vergleich	14
Tabelle 2: Vermögensstruktur.....	16
Tabelle 3: Kapitalstruktur	17
Tabelle 4: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich	19

1 Prüfungsauftrag

Entsprechend § 101 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 KrO NRW obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 des Kreises Unna.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) und die „Leitlinien zur Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR Prüfungsleitlinie 260) erstellt wurde.

2 Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Kreises Unna

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hat der Landrat als Verantwortlicher im Jahresabschluss sowie im Lagebericht die folgenden wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Kreises Unna getroffen:

Das Jahr 2011 wurde mit einem **Jahresüberschuss von 294.206,10 €** abgeschlossen. Die ordentlichen Erträge waren um 493.529,64 € geringer als die ordentlichen Aufwendungen, das positive Finanzergebnis von 787.735,74 € kompensierte die Unterdeckung beim ordentlichen Ergebnis und führte zu dem Jahresüberschuss.

Die größte Einzelposition bei den ordentlichen Erträgen stellen die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen mit 280 Mio. € dar, die größte Einzelposition bei den ordentlichen Aufwendungen machen die Transferaufwendungen aus (162 Mio. €).

Das **Eigenkapital**, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss, betrug am Abschlussstichtag **2.742.903,23 €**.

Eine Neuaufnahme von Krediten für Investitionen erfolgte in Höhe von 7,2 Mio € aus der Kreditemächtigung in der Haushaltssatzung für das Jahr 2009. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen veränderten sich durch Tilgung und Neuaufnahme im Lauf des Jahres 2011 um plus 4,5 Mio. € und erreichten am 31.12.2011 einen Stand von 47,2 Mio. €. Die Liquiditätskredite beliefen sich am Jahresende auf einen Betrag von 5 Mio. € gegenüber dem Stand am Jahresbeginn von 10 Mio. €.

Die Liquiden Mittel betragen am Jahresanfang 417 T€ und erhöhten sich auf 1.354 T€ am 31.12.2011.

Die Rückstellungen erhöhten sich insgesamt um 3,1 Mio. € auf 153,6 Mio. € und bestehen neben der Rückstellung für die Nachsorgeverpflichtungen der Zentraldeponie Fröndenberg (11,1 Mio. €) und Rückstellungen aufgrund verschiedener Sachverhalte überwiegend aus der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen (125,3 Mio. € und damit 81,6 % des Gesamtwertes der Rückstellungen).

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 stieg gegenüber dem Wert des Vorjahres um ca. 13 Mio. € auf nunmehr rund 374 Mio. €.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die in Jahresabschluss und Lagebericht getroffenen Aussagen geben insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna wider mit der Einschränkung der Bewertung der Rückstellung für die Nachsorgeverpflichtung der Zentraldeponie Fröndenberg.

2.1.1.2 Künftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht traf der Landrat nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken des Kreises Unna:

Wie auch in den Vorjahren stellen die steigenden Sozialleistungen sowohl für den Kreis als auch für die kreisangehörigen Kommunen das prägende Risiko dar. Derzeit werden im kommunalen Finanzausgleich die Soziallasten nicht in ausreichender Weise berücksichtigt, dies führt zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Region.

Chancen für die künftige Entwicklung werden in einem Rückgang der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen sozialen Belastungen für den Kreis und die kreisangehörigen Kommunen gesehen. Daneben werden erste Ansätze zu einer Entlastung der kommunalen Finanzen durch die höhere Gewichtung des Soziallastenansatzes beim Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 und durch die schrittweise Übernahme der Aufwendungen zur „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ durch den Bund erkannt.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln nach Auffassung der Rechnungsprüfung insgesamt zutreffend die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wider.

2.2 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Rechnungsprüfung ist nach den Prüfungsstandards verpflichtet, über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Unregelmäßigkeiten in diesem Sinne sind unbeabsichtigt falsche Angaben oder beabsichtigte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze (s. IDW Prüfungsstandard 210). Im Folgenden werden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen kurz dargestellt, um einen ersten Überblick zu ermöglichen. Ausführlichere Darstellungen finden sich in den weiteren Abschnitten dieses Prüfberichts.

Rückstellungen für Deponien

Wie bereits in den Vorjahren festgestellt, entspricht die Bilanzierung der Rückstellung für die Nachsorgeverpflichtung der Zentraldeponie Fröndenberg nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach § 36 Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten zum Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Es ist der Nominalwert anzusetzen, eine Abzinsung ist nicht zulässig. In der Bilanz zum 31.12.2011 wurde anstelle des Nominalwerts von ca. 26,5 Mio. € lediglich der Barwert in Höhe von ca. 11,1 Mio. € angesetzt. Dies stellt einen Verstoß gegen die bindenden rechtlichen Regelungen dar. Der festgestellte Mangel ist wesentlich und führt nach wie vor zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks (weitere Erläuterungen siehe unter 4.3.3.2 –Erläuterung einzelner Bilanzpositionen).

2.3 sonstige Prüfungsfeststellungen

Unter diesem Gliederungspunkt sind von der Rechnungsprüfung Fristversäumnisse darzustellen.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (somit zum 30.11.2010) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde nicht eingehalten, die Anzeige erfolgte am 11.01.2011 (s. Abschnitt 4.3.1.2)

Gemäß § 95 Absatz 3 S. 2 GO NRW iVm § 53 KrO NRW ist der vom Landrat bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres (hier: bis 31.03.2012) dem Kreistag zur Feststellung zuzuleiten.

Der am 30.05.2012 vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat festgestellte Jahresabschluss 2011 wurde am 26.06.2012 dem Kreistag zur Kenntnis gegeben und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen (s. Drucksache 053/12).

Die Nichteinhaltung der gesetzlich vorgesehenen Termine hat keine Auswirkungen auf die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna und damit auf den Bestätigungsvermerk.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung des Landrates des Kreises Unna.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und dem Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 des Kreises Unna geprüft.

Die örtliche Rechnungsprüfung wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster bei der Prüfung des Jahresabschlusses beraten. Die Verantwortung für die Prüfung und die daraus gewonnenen Erkenntnisse und Konsequenzen liegen bei der Rechnungsprüfung des Kreises Unna.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Auch anlässlich der Prüfung sind derartige rechtswidrige oder schädliche Handlungen den Abschlussprüfern nicht bekannt geworden.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 101 und 103 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR und vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen (siehe u.a. IDW Prüfungsstandard 450, IDR Prüfungsleitlinie 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“).

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko des Kreises ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Kreises Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Schwerpunkte der Prüfung waren:

- Rückstellungen
- Sonderposten einschließlich KP II Mittel
- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen
- unbebaute Grundstücke
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen
- Kostenerstattungen
- Transferaufwendungen
- Betriebe gewerblicher Art
- Personalkosten

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Landrates und Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31.12.2010.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Jahresabschluss 2010

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Kreises Unna gemäß § 96 GO NRW erfolgte in der Kreistagssitzung am 15.11.2011. Die Entlastung des Landrates durch den Kreistag fand in der gleichen Sitzung statt.

Im Amtsblatt des Kreises Unna Nr. 45/2011 vom 25.11.2011 wurden die Beschlüsse des Kreistages zum Jahresabschluss 2010 bekannt gemacht.

4.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und vom Kreis aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.3 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Teilergebnisrechnungen und die Finanzrechnung mit den Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Eigenkapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Im Bereich der Rückstellungen wurde der unter Gliederungspunkt 2.2 und Gliederungspunkt 4.3.3.2 näher erläuterte Mangel festgestellt, der im Fall der Rückstellung wegen der Zentraldeponie Fröndenberg zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks führt.

Der Anhang enthält gem. § 44 GemHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Kreis Unna angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit den in diesem Prüfungsbericht genannten Ausnahmen ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.4 Lagebericht

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- mit Ausnahme der in Punkt 2 erläuterten Feststellungen ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises Unna vermittelt;
- bedeutsame Kennzahlen nach § 12 GemHVO NRW einbezieht und erläutert sowie
- nach § 48 GemHVO NRW erforderliche Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung mit Ausnahme der folgenden Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien sind gem. § 36 Abs. 2 GemHVO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW Rückstellungen in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten als Nominalwert anzusetzen. Der Kreis Unna hat diese Rückstellung mit dem Barwert bewertet. Es wurde anstelle der gesetzlich geforderten Rückstellung von ca. 26,5 Mio. € eine Rückstellung von ca. 11,1 Mio. € bilanziert. Die Bewertung der Rückstellung mit dem Nominalwert hätte ein wesentlich anderes Bild der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna ergeben. Aus diesem Grund ist auch weiterhin der Bestätigungsvermerk einzuschränken.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang des Kreises Unna (siehe Anlage) verwiesen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltend sind Maßnahmen, die sich auf Ansatz und/oder Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern sie von der üblichen Gestaltung abweichen.

Im Jahr 2011 wurde folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahme wie in den Vorjahren weitergeführt:

Auf der Passivseite der Bilanz wurde unter den sonstigen Rückstellungen eine Rückstellung für die am Abschlussstichtag nicht genommenen Urlaubstage und Gleitzeitguthaben/ Überstunden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Unna gebildet. Bei der Berechnung der Höhe der Rückstellung wurde die steuerliche Methode gewählt, nicht die handelsrechtliche. Die Methoden unterscheiden sich in der Frage, ob die Sollarbeitszeit (steuerliche Methode, durchschnittl. 167 Stunden pro Monat) oder die tatsächliche Arbeitszeit (handelsrechtliche Methode, 132 Stunden pro Monat) zu berücksichtigen sind. Die vom Kreis Unna gewählte steuerliche Methode führt zu einer geringeren Rückstellung als die handelsrechtliche Methode. Nach Auskunft des Bilanzerstellers bildet die gewählte Bewertung der Rückstellung die tatsächlichen Verhältnisse beim Kreis Unna wahrheitsgetreu ab und es wurden darüber hinaus Maßnahmen ergriffen, um die Rückstellung künftig zu verringern (z.B. wurde eine Regelung erlassen, nach der die Übertragung von Urlaubstagen in das nächste Kalenderjahr schrittweise auf 5 Tage begrenzt wird).

Gem. § 91 Abs. 2 Satz 2 GO NW ist die Bewertung der Rückstellungen unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung GoB vorzunehmen, soweit die GO nichts anderes vorsieht. Nach den Standards des IDW ist bei der GoB- konformen Bewertung dieser Rückstellungen auf die tatsächliche Arbeitszeit abzustellen, d.h. es sind bei der Ermittlung der zugrunde zu legenden Arbeitszeit Zeiten für Urlaub, Feiertage, durchschnittliche Krankheitszeiten zu berücksichtigen. Der Kreis Unna sieht die Anwendung der handelsrechtlichen Methode aus den genannten Gründen nicht als zwingend an und wird seine Bewertung nicht ändern.

Die Rückstellung für Mehrarbeit beläuft sich am 31.12.2011 auf 721 T€ gegenüber 871 T€ im Vorjahr, dies ist ein Rückgang von 150 T€. Die Rückstellung für nicht genommenen Urlaub beträgt 1.633 T€ gegenüber 1.898 T€ im Vorjahr, dies ist ein Rückgang von 265 T€. Die Rückstellungen für Mehrarbeit und Urlaub betragen insgesamt 2.354 T€ und damit 14,8 v.H. der sonstigen Rückstellungen und 0,6 v.H. der Bilanzsumme. Nach der handelsrechtlichen Berechnungsmethode wäre die Rückstellung um ca. 700 T€ höher.

Auch nach Ansicht der Rechnungsprüfung ist die gebildete Rückstellung in ihrer Höhe den Verhältnissen beim Kreis Unna angemessen. Deshalb betrachtet die Rechnungsprüfung die Anwendung einer abweichenden Berechnungsmethode nicht als Unregelmäßigkeit in der Rechnungslegung.

4.3 Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In die Prüfung wurde auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft gemäß der IDR Prüfungsleitlinie 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“ einbezogen.

4.3.1.1 Haushaltsverfahren

Die Einbringung des gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW vom Kämmerer aufgestellten und vom Landrat bestätigten Haushaltsentwurfs für das Haushaltsjahr 2011 erfolgte in der Kreistagssitzung vom 09.11.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 169/10).

Die kreisangehörigen Kommunen wurden gem. § 55 KrO NRW beteiligt.

In der Sitzung am 21.12.2010 hat der Kreistag die Haushaltssatzung 2011 gem. § 80 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 53 KrO beschlossen.

Die Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgte am 11.01.2011, die Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg als zuständiger Aufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW erfolgte am 17.03.2011, am 25.03.2011 wurde die Haushaltssatzung im Amtsblatt Nr. 12/11 des Kreises Unna bekannt gemacht.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 25.03.2011 galten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des § 82 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW. Seit dem 03.01.2011 ist beim Kreis Unna eine „Dienstanweisung zur vorläufigen Haushaltsführung“ in Kraft, die die Regelungen des § 82 GO NRW konkretisiert und das einzuhaltende Verfahren festlegt. Im Rahmen der unterjährigen Prüfung der Zahlungsabwicklung durch die Rechnungsprüfung wird künftig die Einhaltung der Regelungen dieser Dienstanweisung geprüft.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 GO NRW i.V.m § 53 KrO NRW soll die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (hier: 30.11.2010) bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Die Sollvorschrift wurde nicht eingehalten, die Anzeige erfolgte am 11.01.2011, somit um ca. 7 Wochen verspätet.

In der Sitzung am 20.12.2011 beschloss der Kreistag eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04/2012 vom 27.01.2012). Darin wurden im Ergebnisplan die Erträge und Aufwendungen sowie im Finanzplan die Einzahlungen und Auszahlungen erhöht. Die Allgemeine Kreisumlage wurde auf einheitlich 49,04 v.H. der für die Städte und Gemeinden des Kreises Unna geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt (ursprünglich galt der Satz von 50,66 v.H.). Die weiteren Festsetzungen der Haushaltssatzung 2011 blieben unverändert.

4.3.1.2 Haushaltssatzung 2011

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW hat der Kreis Unna für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 78 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 53 KrO NRW aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Haushaltsplan enthält die in § 1 GemHVO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Ergebnis- und den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2011. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sowie der Stellenplan und die sonstigen in § 1 GemHVO NRW geforderten Anlagen sind beigefügt.

Haushaltssatzung einschließlich Nachtragssatzung

Der Haushalt ist nach der durch die Nachtragssatzung modifizierten Planung in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) belaufen sich auf 0 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen beträgt 17.712.000 €.

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage war nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde auf 40 Mio. € festgesetzt.

Der Hebesatz für die Allgemeine Kreisumlage wurde zunächst auf 50,66 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt und durch die Nachtragssatzung auf 49,04 v.H. abgesenkt. Daneben wurden die Hebesätze für die Differenzierte Mehrbelastung des Budgets Familie und Jugend sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage durch den Betrieb der Förderschule „Regenbogenschule“ festgesetzt.

In der Haushaltssatzung werden Regelungen zur Budgetbildung sowie zur Berichterstattung des Kämmers gegenüber dem Kreistag getroffen.

Vorbericht gem. § 7 GemHVO

Der dem Haushaltsplan beigefügte Vorbericht gibt einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans. Er stellt die Entwicklung und die aktuelle Lage dar. Die Planungen für die folgenden drei Jahre und die Rahmenbedingungen der Planung sind enthalten.

Darüber hinaus sind der Rechnungsprüfung keine wesentlichen Feststellungen bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder im Vorbericht bekannt geworden.

4.3.2 Ertragslage

4.3.2.1 Positionen der Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gem. § 38 GemHVO ist der Anlage zu entnehmen.

NKF- Kennzahlen

Anhand der im Lagebericht beigefügten Übersicht über die NKF- Kennzahlen kann das Jahresergebnis 2011 analysiert werden. An dieser Stelle sollen einige Kennzahlen zur Ertragslage herausgegriffen werden:

Die Allgemeine Umlagequote ersetzt bei Kreisen die Steuerquote und gibt an, zu welchem Teil sich der Kreis ohne staatliche Zuwendungen finanzieren kann.

Allgemeine Umlage (Kreisumlage einschließlich Mehrbelastung + Jugendamtsumlage) x 100 / Ordentliche Erträge = 62,84 (Vorjahr 61,62 v.H.).

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Kreis von Zuwendungen d.h. von Leistungen Dritter abhängig ist:

$\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100 / \text{Ordentliche Erträge} = 73,78 \text{ v.H. (Vorjahr } 75,35 \text{ v.H.)}$.

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen:

$\text{Personalaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen} = 13,96 \text{ v.H. (Vorjahr } 13,04 \text{ v.H.)}$.

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Umfang sich der Kreis der Leistungen Dritter bedient.

$\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100 / \text{Ordentliche Aufwendungen} = 5,43 \text{ v.H. (Vorjahr } 5,95 \text{ v.H.)}$.

Die Transferaufwandsquote gibt den Anteil der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen an:

$\text{Transferaufwendungen} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen} = 43,04 \text{ v. H. (Vorjahr } 42,47 \text{ v.H.)}$.

Den Transferaufwendungen stehen keine konkreten Gegenleistungen gegenüber.

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, in welcher Höhe die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden:

$\text{ordentliche Erträge} \times 100 / \text{ordentliche Aufwendungen} = 99,87 \text{ v.H. (Vorjahr } 100,30 \text{ v.H.)}$.

Gemäß § 75 (2) GO NRW ist ein Aufwandsdeckungsgrad von mind. 100 v.H. anzustreben. Die ordentlichen Aufwendungen überstiegen die ordentlichen Erträge um 494 T€. Durch das positive Finanzergebnis (Saldo aus Finanzaufwendungen und Finanzerträgen) wurde das negative ordentliche Ergebnis überkompensiert. Die gesetzliche Forderung nach einem ausgeglichenen Haushalt ist somit erfüllt, denn die gesamten Erträge übersteigen die gesamten Aufwendungen.

4.3.2.2 Ergebnisanalyse nach der Haushaltsplanung

Wesentlich für die Beurteilung des ausgewiesenen Jahresergebnisses des Haushaltsjahres ist auch die Abweichungsanalyse zwischen dem vom Kreistag beschlossenen Haushaltsplan und den tatsächlichen Ergebnissen. Hierzu werden im Folgenden auf Basis der Ertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2011 gegenübergestellt.

	Fortgeschriebener Ansatz T€	Ist- Ergebnis 2011 T€	Vergleich Fortgeschriebener Ansatz/ Ist-Ergebnis T€
Steuern und ähnliche Abgaben	6.810.500,00	6.855.222,14	44.722,14
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	277.234.577,00	279.912.771,85	2.678.194,85
Sonstige Transfererträge	4.692.450,00	3.007.292,80	- 1.685.157,20
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.519.274,00	30.677.649,79	158.375,79
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.323.750,00	2.876.857,16	553.107,16
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.967.302,00	40.142.072,31	174.770,31
Sonstige ordentliche Erträge	8.821.840,00	10.941.811,40	2.119.971,40
aktivierte Eigenleistungen	300.000,00	647.166,00	347.166,00
Ordentliche Erträge	370.669.693,00	375.060.843,45	4.391.150,45
			-
Personalaufwendungen	47.629.088,00	52.436.106,07	4.807.018,07
Versorgungsaufwendungen	7.389.002,00	6.116.455,24	- 1.272.546,76
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	20.717.735,00	20.388.953,89	- 328.781,11
Bilanzielle Abschreibungen	7.688.873,00	7.411.429,34	- 277.443,66
Transferaufwendungen	161.683.840,00	161.633.815,03	- 50.024,97
Sonstige ordentliche Aufwendungen	126.601.680,00	127.567.613,52	965.933,52
Ordentliche Aufwendungen	371.710.218,00	375.554.373,09	3.844.155,09
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.040.525,00	- 493.529,64	546.995,36
Finanzerträge	4.593.160,00	4.623.366,26	30.206,26
Zinsen, Finanzaufwendungen	3.836.921,00	3.835.630,52	- 1.290,48
Finanzergebnis	756.239,00	787.735,74	31.496,74
Ordentliches Ergebnis	- 284.286,00	294.206,10	578.492,10
Außerordentliche Erträge	-	-	-
Außerordentliche Aufwendungen	-	-	-
Außerordentliches Ergebnis	-	-	-
Jahresergebnis	- 284.286,00	294.206,10	578.492,10

Tabelle 1: Ergebnisrechnung: Soll-Ist-Vergleich

§ 8 der Haushaltssatzung regelt, dass der Kämmerer 3xjährlich dem Kreistag über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bzw. die Auszahlungen und Einzahlungen sowie über voraussichtlich zu erwartende Abweichungen von den Haushaltsansätzen berichtet (Budgetberichte). Diese Budgetberichte wurden dem Kreistag in seinen Sitzungen am 28.06.2011, am 11.10.2011 und am 14.12.2011 zur Kenntnis gegeben.

Bei den sonstigen Transfererträgen ist das Ergebnis um 1,69 Mio. € geringer ausgefallen als geplant, dies ist ein Minus von 36 v.H. Das Ergebnis 2011 ist jedoch nur geringfügig geringer als im Vorjahr. Diese Zeile der Ergebnisrechnung enthält u.a. das Sachkonto „Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz bei sozialen Leistungen außerhalb von Einrichtungen“. Hier steht einem Planansatz von 1,98 Mio. € ein Ergebnis von 216 T€ gegenüber. Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden an den Sozialhilfeaufwendungen ist aus Gründen der Finanzstatistik nicht mehr bei den „Transfererträgen“, sondern bei den „Zuwendungen und allgemeinen Umlagen“ zu buchen. Daraus erklärt sich die Abweichung von der Planung.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten übersteigt das Ergebnis die Planung um 24 %. Diese Entwicklung resultiert aus den höheren Verkaufserträgen Altpapier und den Erträgen aus dem Museumsshop.

Die aktivierten Eigenleistungen waren im Ergebnis mehr als doppelt so hoch als geplant. Eigenleistungen werden aktiviert, d.h. den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes hinzuge-rechnet soweit z.B. Planungsleistungen für eine Baumaßnahme durch eigenes Personal erbracht werden.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist begründet durch die Aufstockung des Personals im Jobcenter und durch eine geänderte Buchungssystematik bei den Zuführungen zur Pensionsrückstellung. Diese geänderte Buchungssystematik führt gleichzeitig zu geringerem Versorgungsaufwand.

4.3.3 Vermögens- und Schuldenlage

4.3.3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

Zusammengefasst stellt sich die Vermögensstruktur wie folgt dar:

	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.246	0,33	1.255	0,35	811	0,23
Sachanlagen	245.915	65,67	241.011	66,67	234.303	66,37
davon Infrastrukturvermögen	91.176	24,35	89.438	24,74	91.505	25,92
Finanzanlagen	100.080	26,73	98.455	27,24	98.105	27,79
Anlagevermögen insgesamt	347.240	92,73	340.721	94,25	333.299	94,41
Vorräte	706	0,19	156	0,04	149	0,04
öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen	9.566	2,55	8.417	2,33	11.074	3,14
Privatrechtliche Forderungen	5.091	1,36	2.391	0,66	973	0,28
sonstige Vermögensgegenstände	0	0,00	0	0,00	0	0,00
Rechnungsabgrenzungsposten	10.522	2,81	9.399	2,60	7.070	2,00
Liquide Mittel	1.354	0,36	417	0,12	478	0,14
Bilanzsumme	374.480	100	361.501	100	353.044	100

Tabelle 2: Vermögensstruktur

Zu dem Vermögen lassen sich folgende Kennzahlen bilden:

a) **Anlagenintensität:** $\frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$

Der Wert beträgt 92,73 v.H., d.h. der ganz überwiegende Teil des Vermögens des Kreises Unna besteht in Anlagevermögen. Dies ist für Gemeinden und Gemeindeverbände typisch. Die Verringerung des Prozentwertes gegenüber dem Vorjahr hat rechnerische Gründe wegen des Anstiegs anderer Vermögensbestandteile wie Vorräte, Forderungen und Liquide Mittel.

b) **Infrastrukturquote:** $\frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$

Der Wert beträgt 24,35 v.H., d.h. ca. 1/4 des Vermögens des Kreises besteht wie in den Vorjahren aus Straßen einschließlich des Grund und Bodens sowie Brücken.

c) **Anlagendeckungsgrad 2:** $\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwend.} + \text{langfr. Fremdkapital})}{\text{Anlagevermögen}} * 100$

Der Wert beträgt 89,15 v.H., in diesem Umfang ist das Anlagevermögen durch langfristiges Kapital gedeckt. Bei dem langfristigen Fremdkapital sind lt. RdErl. des IM NRW vom 01.10.2008 (NKF-Kennzahlen) neben den langfristigen Verbindlichkeiten (>5 Jahre) auch die Rückstellungen für Deponien und Pensionen zu berücksichtigen. Die Berechnung wurde gegenüber den Vorjahren geändert.

Die Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31.12.2011		31.12.2010		31.12.2009	
	T€	v.H.	T€	v.H.	T€	v.H.
Allgemeine Rücklage	2.372	0,63	985	0,27	153	0,04
Ausgleichsrücklage	77	0,02	77	0,02	77	0,02
Jahresergebnis	294	0,08	1.387	0,38	831	0,24
Eigenkapital	2.743	0,73	2.449	0,68	1.061	0,30
Sonderposten Zuwendungen	116.846	31,20	113.991	31,53	116.967	33,13
Sonderposten Beiträge / Gebührenausschlag	17	0,00	0	0,00	0	0,00
sonstige Sonderposten	2.617	0,70	288	0,08	279	0,08
Pensionsrückstellungen	125.293	33,46	118.898	32,89	117.195	33,20
Rückstellungen Deponien und Altlasten	11.864	3,17	14.386	3,98	10.069	2,85
Instandhaltungsrückstellungen	500	0,13	1.713	0,47	333	0,09
sonstige Rückstellungen	15.897	4,25	15.449	4,27	14.731	4,17
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	47.206	12,61	42.683	11,81	45.513	12,89
übrige langfristige Verbindlichkeiten	21.898	5,85	22.527	6,23	23.127	6,55
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.690	0,99	2.863	0,79	2.384	0,68
übrige Verbindlichkeiten und RAP	25.901	6,92	26.255	7,26	21.384	6,06
langfristiges Fremdkapital (über 5 Jahre)	52.801	14,10	47.817	13,23	49.882	14,13
mittelfristiges Fremdkapital (1 - 5 Jahre)	12.913	3,45	14.293	3,95	15.332	4,34
Bilanzsumme	374.480	100,00	361.501	100,00	353.044	100,00

Tabelle 3: Kapitalstruktur

Kennzahlen zur Kapitalstruktur:

a) **Eigenkapitalquote 1:** $\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$

Der Wert beträgt 0,73 v.H. gegenüber 0,68 v.H. im Vorjahr und misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital.

b) **Eigenkapitalquote 2:** $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten Zuwendungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$

Der Wert beträgt 31,93 v.H. (32,25 v.H. im Vorjahr) und bezeichnet den Anteil des sogenannten „erweiterten Eigenkapitals“ am gesamten Kapital.

c) **kurzfristige Verbindlichkeitsquote:** $\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$

Der Wert beträgt 7,84 v.H. (im Vorjahr 8,06 v.H.) und gibt an, wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet ist.

4.3.3.2 Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

4.3.3.2.1. Rückstellung Zentraldeponie Fröndenberg

Für die Zentraldeponie Fröndenberg/Ruhr - Ostbüren wird der Kreis Unna ab dem 01.01.2016 aufgrund eines Vertrages mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) deren aus § 36 KrW-/ AbfG entstandene gesetzliche Verpflichtung zur Nachsorge und Überwachung des Deponiegeländes übernehmen. Von der AGR erhielt der Kreis im Jahr 1999 eine Zahlung von umgerechnet 7.119.406,74 €, die einer kameralen Sonderrücklage zugeführt wurde und aktuell als Sparbrief bei der Sparkasse Unna angelegt ist (bilanziert als Finanzanlage).

Die zu erwartenden Gesamtkosten der Nachsorge einschließlich Preissteigerungen wurden durch ein Gutachten der Ingenieur- und Beratungsgesellschaft Asmus + Prabucki vom August 2007 ermittelt und mit ca. 26,5 Mio. € angegeben, dies entsprach zum Zeitpunkt 01.01.2007 einem Barwert von ca. 8,7 Mio. €.

In dem Gutachten wird der für die Nachsorge erforderliche Gesamtbetrag entsprechend den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Regelungen abgezinst. Dabei werden nicht die tatsächlichen Verhältnisse des Kapitalmarktes, sondern der für die Verzinsung von Pensionsrückstellungen vorgegebene Zinsfuß von 5 % zugrunde gelegt.

Die sich weiter aus dem Vertrag ergebenden Gegenleistungsansprüche sind bisher nicht berücksichtigt.

In der Bilanz des Kreises Unna wird die Rückstellung nicht mit den im Gutachten angegebenen Gesamtkosten von 26,5 Mio. € bewertet, sondern mit einem abgezinsten Betrag von 11,1 Mio. €. Bei der Ermittlung dieses Wertes wurde von dem im Gutachten angegebenen Barwert zum 01.01.2007 in Höhe von ca. 8,7 Mio. € ausgegangen und mit einem Zinssatz von 5 % gerechnet. Diese Berechnung des Wertes zum 31.12.2011 ist nachvollziehbar und rechnerisch richtig.

Der Gesetzgeber hat auch zum jetzigen Prüfungszeitpunkt noch nicht die Möglichkeit eingeräumt, nur das verfügbare Anfangskapital mit einem Barwert zu bilanzieren. Laut dem Gesetzestext des § 36 Abs. 2 GemHVO NW sind die Gesamtkosten mit dem Nominalwert als Rückstellung zu bilanzieren. Gegen diese Regelung hat der Kreis Unna bereits bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz und der folgenden Jahresabschlüsse verstoßen. Hintergrund für diese Entscheidung waren die Auswirkungen einer gesetzeskonformen Bilanzierung auf das Eigenkapital und damit auf die Allgemeine Kreisumlage und die Absicht, die Nachsorgeverpflichtung künftig auf die Tochtergesellschaft VBU zu übertragen, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanziert und damit die Rückstellung für eine Deponie abzinsen könnte.

Die Aufsichtsbehörde Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 10.08.2010 erklärt, dass sie bereit ist, die vorgenommene Bewertung der Rückstellung befristet bis zum 31.12.2012 zu dulden.

Da es sich bei der Bewertung der Rückstellung um einen Verstoß gegen geltendes Recht handelt und der Kreis Unna eine Korrektur der Bewertung auch im Jahresabschluss 2011 nicht vorgenommen hat, ist – wie bereits bei den Prüfungen der vorangegangenen Jahresabschlüsse geschehen – der Bestätigungsvermerk einzuschränken. Der festgestellte Mangel im Jahresabschluss ist bezogen auf seine Auswirkungen auf das Gesamtbild der wirtschaftlichen Lage des Kreises Unna als wesentlich anzusehen.

4.3.4 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. In ihr werden als direkte Methode der Kapitalflussrechnung die Zahlungsströme des Berichtsjahres dargestellt. Die Finanzrechnung enthält einen Soll-Ist – Vergleich.

Im Folgenden wird ein Vergleich der Finanzrechnung 2011 mit dem Vorjahr 2010 dargestellt.

Pos.	Name	Jahr 2010	Jahr 2011	Vergleich 2010 / 2011
01	Steuern und ähnliche Abgaben	17.741.966,52	6.858.393,85	-10.883.572,67
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	269.541.941,97	275.991.558,82	6.449.616,85
03	Sonstige Transfereinzahlungen	2.240.728,00	2.018.675,46	-222.052,54
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	30.074.565,12	30.663.435,20	588.870,08
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.445.952,43	3.160.711,70	714.759,27
06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	27.530.376,59	29.212.853,69	1.682.477,10
07	Sonstige Einzahlungen	5.451.252,40	15.667.572,87	10.216.320,47
08	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.146.416,97	323.356,84	-2.823.060,13
09	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	358.173.200,00	363.896.558,43	5.723.358,43
10	Personalauszahlungen	-43.737.004,65	-46.118.054,39	-2.381.049,74
11	Versorgungsauszahlungen	-5.659.974,63	-4.880.797,58	779.177,05
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-19.433.673,18	-20.749.889,76	-1.316.216,58
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-3.719.614,74	-3.218.538,90	501.075,84
14	Transferauszahlungen	-151.397.941,41	-163.294.182,39	-11.896.240,98
15	Sonstige Auszahlungen	-122.707.768,59	-121.235.609,91	1.472.158,68
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-346.655.977,20	-359.497.072,93	-12.841.095,73
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.517.222,80	4.399.485,50	-7.117.737,30
18	Einzlg. aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.549.611,91	11.522.985,19	5.973.373,28
19	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	52.029,05	97.937,57	45.908,52
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-	283,23	283,23
21	Einzahlungen von Beiträgen und ähnlichen Entgelten			
22	Sonstige Investitionseinzahlungen	-873	669,37	1.542,37
23	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.600.767,96	11.621.875,36	6.021.107,40
24	Auszlg. für d. Erwerb von Grundstücken u. Gebäuden	-2.619.782,08	-100.558,66	2.519.223,42
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-8.036.881,07	-10.297.685,61	-2.260.804,54
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem AV	-2.230.773,32	-1.848.444,36	382.328,96
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-200.852,56	-191.450,72	9.401,84
28	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-2.187.292,00	-884.718,00	1.302.574,00
29	Sonstige Investitionsauszahlungen	-613.928,98	-411.531,10	202.397,88
30	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.889.510,01	-13.734.388,45	2.155.121,56
31	Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.288.742,05	-2.112.513,09	8.176.228,96
32	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (=Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Saldo aus Investitionstätigkeit)	1.228.480,75	2.286.972,41	1.058.491,66
33	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	23.113,90	7.220.403,53	7.197.289,63
34	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	429.000.000,00	63.000.000,00	-366.000.000,00
35	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-3.439.369,44	-3.252.268,35	187.101,09
36	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-426.000.000,00	-68.000.000,00	358.000.000,00
37	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-416.255,54	-1.031.864,82	-615.609,28
38	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Finanzmittelüberschuss ./ Saldo aus Finanzierungstätigkeit)	812.225,21	1.255.107,59	442.882,38
39	Anfangsbestand an Finanzmitteln	472.470,35	416.777,58	-55.692,77
40	Bestand an fremden Finanzmitteln	-867.917,98	-317.940,94	549.977,04
41	Liquide Mittel	416.777,58	1.353.944,23	937.166,65
42	zzgl. SPM-Konto			
43	Gesamtbestand lt. Bilanz	416.777,58	1.353.944,23	937.166,65

Tabelle 4: Finanzrechnung Ist-Ist-Vergleich

5 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat die Rechnungsprüfung dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss des Kreises Unna zum 31. Dezember 2011 und dem als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrats des Kreises Unna. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Nachsorgeverpflichtung der Zentraldeponie Fröndenberg ist mit einem Barwert von 11.100.744,96 € in der Bilanz zum 31.12.2011 und nicht mit den nach § 36 Abs. 2 GemHVO NRW zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung zu erwartenden gutachterlich festgestellten Gesamtkosten von 26.548.689,40 € angesetzt worden. Hierbei muss ergänzend berücksichtigt werden, dass für einen Teilbetrag der Gesamtkosten noch ein zukünftig entstehender Gegenleistungsanspruch besteht. Dieser bemisst sich nach den Wertverhältnissen zum 01.01.2016 und kann daher heute noch nicht eindeutig bestimmt werden. Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes ist die hier ausgewiesene Rückstellung zu niedrig angesetzt worden.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna. Mit den genannten Einschränkungen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im wesentlichen zutreffend dar.

Unna, den 18.10.2012

Renate Klute

Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

5.1 Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund dieses Bestätigungsvermerks bestehen seitens der Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 durch den Kreistag und die Entlastung des Landrats.

Unna, den 18.10.2012

Renate Klute
Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten

6 Sach- und Ordnungsprüfungen

Auch nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements gehört es zu den Aufgaben der Rechnungsprüfung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und zu erzielenden Erträge in den Fachbereichen und Fachdiensten neben dem Jahresabschluss zu prüfen.

Schwerpunktmäßig ist zu prüfen, ob bei den in den Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen abgebildeten Aufwendungen, Erträgen, Auszahlungen und Einzahlungen die gesetzlichen Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die sich hierbei möglicherweise ergebenden Feststellungen fließen unmittelbar in die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung mit ein.

6.1 FB 40 Schulen und Bildung Schülerbeförderungskosten

Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die notwendigen Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers. Es gilt das Schulträgerprinzip. Der Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr.

In § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) werden die Schülerfahrkosten und deren Übernahme geregelt.

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

Nachstehendes Sachkonto wurde geprüft:

Sachkonto-Nr.	Bezeichnung
5283.98	Schülerbeförderungskosten

Vom Fachbereich Schulen und Bildung (FB 40) wurden sämtliche Unterlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

Antragsverfahren und öffentliche Verkehrsmittel

Die Prüfung erstreckte sich auf die im Haushaltsjahr 2011 gezahlten Schülerfahrkarten getrennt nach Schulform. Das Antragsverfahren ist bei allen Schulformen gleich.

In der Regel reichen die Schulen die Anträge und Bestellscheine beim Bereich Schulen und Bildung ein. Dort erfolgt die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung nach der Schülerfahrkostenverordnung. Wird die Anspruchsvoraussetzung erfüllt, werden die Anträge an den Verkehrsverband weitergeleitet und von dort die Tickets an den Schüler übersandt. Hierzu erfolgt keine formelle Bescheiderteilung, weil die Aushändigung

der Fahrausweise den Bewilligungsbescheid ersetzt. Sollten die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, wird den Erziehungsberechtigten bzw. dem/der Antragsteller/in ein formeller Ablehnungsbescheid zugestellt.

Die Prüfung der abgelehnten Bescheide ergab, dass überwiegend die nach der Schülerfahrkostenverordnung maßgebliche Länge des Schulweges nicht erreicht wurde.

Die Ermittlung der kürzesten fußläufigen Entfernungskilometer erfolgt über das Internet.

Die maßgeblichen Entfernungskilometer wurden korrekt ermittelt, der Nachweis wurde per Computerausdruck erbracht.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Ticket-Arten:

Flash Ticket plus wird allen anspruchsberechtigten Schülern der weiterführenden Schulen direkt übersandt.

Schokoticket wird allen anspruchsberechtigten Schülern der weiterführenden Schulen direkt übersandt, die aus einem VRR-Gebiet kommen (hauptsächlich Dortmunder).

Für die Schülerbeförderung werden verschiedene Busunternehmen (VKU und Busverkehr-Ruhr-Sieg) als öffentliche Verkehrsmittel eingesetzt.

Das Abrechnungsverfahren mit den betreffenden Verkehrsunternehmen über die gelieferten Fahrausweise wurde je Schulform stichprobenartig geprüft.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Beförderung mit Privatfahrzeugen bzw. Taxen

Ist gem. § 15 Abs. 1 SchfkVO eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar (§13 Abs. 2 – 4 SchfkVO), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen zu tragen, sofern nur durch diese Beförderungsart der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

In Anspruch genommen wird dies in der Regel für Schüler, die aus weiter entfernt gelegenen Orten z. B. eine Bezirksfachklasse besuchen. Eine Bezirksfachklasse wird eingerichtet, wenn sich eine zu geringe Teilnehmerzahl für eine bestimmte Fachrichtung ergibt und somit keine Wohnort nahe Fachklasse eingerichtet wird. Daher besuchen Schüler aus entfernteren Orten eine entsprechende Bezirksfachklasse, die im Kreis Unna eingerichtet worden ist. Wenn das Erreichen dieser Schule mit dem ÖPNV ungünstig ist, werden auf Antrag die Fahrtkosten für die notwendige Nutzung von Privatfahrzeugen gem. § 16 Abs. 1 Ziff. 1 SchfkVO in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,13 Euro je Kilometer übernommen. Bei der Berechnung werden der kürzeste Fahrweg und die tatsächlichen Schultage zugrunde gelegt.

In begründeten Einzelfällen können gem. § 16 Abs. SchfkVO Taxikosten übernommen werden. Hier handelt es sich in der Regel um Schüler, die wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, den ÖPNV zu nutzen und dieses durch den Amtsarzt bestätigt wird. Schuljährlich erfolgt eine erneute amtsärztliche Untersuchung der Schüler und die Diagnose wird ggf. wiederholt attestiert.

Jährlich wird eine Preisabfrage bei den örtlichen Taxiunternehmen durchgeführt und der jeweils günstigste Anbieter wird mit der betreffenden Schulfahrt beauftragt.

Die stichprobenartige Prüfung der Unterlagen hat folgende Feststellung ergeben:

Die Kontierungen jeweils vom 13. 10. 2011 über 949,00 Euro und 201,60 Euro sowie die Kontierungen jeweils vom 29. 12. 2011 über 719,90 Euro, 952,73 Euro, 967,28 Euro und 836,31 Euro wurden dem falschen Kostenträger (40.01.04.98) zugeordnet.
Die korrekte Zuordnung hätte beim Kostenträger 40.02.04.98 erfolgen müssen.
Die Problematik wurde direkt mit der Sachbearbeitung und im Abschlussgespräch mit dem Fachbereichsleiter besprochen. Künftig wird auf eine korrekte Zuordnung geachtet, damit der tatsächliche Aufwand bei den betreffenden Kostenträgern korrekt abgebildet wird.

Schülerspezialverkehr

Der Kreis Unna ist innerhalb seines Kreisgebietes für den Schülerspezialverkehr zu den in Trägerschaft des Kreises Unna stehenden Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache und geistige Entwicklung zuständig. Dies beinhaltet die Beförderung der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort bzw. Sammelort zur Schule und zurück.

Bis April 2011 hat ausschließlich die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) den Schülerspezialverkehr mit eigenem Personal und eigenen sowie beauftragten Fahrzeugen durchgeführt. Die Aufwendungen wurden der VKU durch den Kreis Unna erstattet.

Zwischen dem Kreis Unna und der VKU wurde im April 2010 ein Vertrag über die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung des Schülerspezialverkehrs für Förderschulen des Kreises Unna geschlossen. Vertragsgegenstand ist die Planung und verwaltungstechnische Abwicklung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Förderschulen in Trägerschaft des Kreises Unna mit den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung“ und „Sprache“. In diesem Vertrag wird die VKU mit der Durchführung des Vergabeverfahrens nach der Vergaberichtlinie des Kreises Unna beauftragt. Dabei ist die VKU verpflichtet, die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts (u. a. europaweite Ausschreibungen) und des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NRW zu beachten. Lediglich die Auftragsvergabe- bzw. Zuschlagserteilung erfolgt unter Beteiligung der zuständigen Gremien durch den Kreis Unna.

Die Vorbereitung für die Ausschreibung obliegt der VKU. Der Kreis Unna stellt der VKU die Schülerlisten zur Verfügung. Die VKU stellt dem Kreis Unna sämtliche Angebotsunterlagen inkl. der entsprechenden Vergabevorschläge zur Verfügung, so dass die Auftragsvergabe durch den Kreis Unna erfolgen kann.

Nach einer EU-weit durchgeführten Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs zu den Förderschulen des Kreises Unna erfolgte ab Mai 2011 die Vergabe an unterschiedliche Verkehrsunternehmen.

Im Rahmen der vertraglichen Regelungen obliegt der VKU u. a. die Linienplanung sowie die Fortschreibung der Linien bei Veränderungen, darüber hinaus die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Rechnungen der beauftragten Verkehrsunternehmer. D.h., die VKU hat die eingereichten Rechnungen detailliert zu prüfen (z.B. abgerechnete Kilometer, Schultage, Anzahl der beförderten Schüler etc.). Danach werden die Rechnungen dem Kreis Unna zur Begleichung zugeleitet und dort entsprechend kontiert und den maßgeblichen Sachkonten zugeordnet.

Die stichprobenartige Prüfung hat keine Feststellungen ergeben.
Die Vergabebestimmungen wurden beachtet.

Der Aufwand für Schülerfahrkosten stellt sich im HHJ 2011 wie folgt dar:

Kostenträger KTR Name	HH – Ansatz Euro	Ergebnis Euro	Vergleich HH-Ansatz / Ergebnis
Berufskollegs			
40.01.01.98 Hellweg BK u. Zentrum f. Naturwissenschaften und Technologie	170.000,00	140.854,00	+29.146,00
40.01.02.98 Märkisches BK	220.000,00	241.678,24	-21.678,24
40.01.03.98 Hansa BK	210.000,00	197.068,58	+12.931,42
40.01.04.98 Freiherr-vom-Stein- BK	210.000,00	179.045,35	+30.954,65
40.01.05.98 Lippe BK	230.000,00	220.272,90	+9.727,10
Förderschulen			
40.02.01.98 Sonnenschule	328.100,00	308.725,18	+19.374,82
40.02.02.98 Karl-Brauckmann-Schule	360.000,00	313.395,77	+46.604,23
40.02.03.98 Friedrich- von-Bodelschwing- Schule	480.000,00	518.009,36	-38.009,36
40.02.04.98 Regenbogenschule	210.000,00	179.461,23	+30.538,77

Die Gegenüberstellung der Mehr- und Minderaufwand ergibt bei den Schülerfahrkosten im HHJ 2011 eine Einsparung in Höhe von 61.080,93 € bei den Berufskollegs und 58.508,46 € bei den Förderschulen.

Damit errechnet sich für das HHJ 2011 bei den Schülerfahrkosten eine Gesamteinsparung in Höhe von 119.589,39 Euro.

Die Buchungsanweisungen erfolgen grundsätzlich nach dem 4-Augenprinzip.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aktenführung geordnet und nachvollziehbar war, die Abrechnungen korrekt erfolgten und die maßgeblichen Bestimmungen beachtet wurden.

Im gesamten Prüfungsverlauf haben sich keine weiteren Feststellungen ergeben.

6.2 FB 51 Familie und Jugend Tageseinrichtungen / Tagespflege Produkt 51.03.02

Die Wahrnehmung der Aufgaben basieren u. a. auf dem § 16 in Verbindung mit den §§ 73, 78 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe - .

Die Aufgabenerfüllung liegt in der Durchführung von Spielgruppenarbeit, Arbeitsgemeinschaften, Multiplikatorenfortbildungen, Beratung von Tageseinrichtungen in Bezug auf die Betreuung von unter Dreijährigen.

Ferner gehört der Betrieb des Kindergartens „Fröndenberg Ardey“ dazu.

Auch die Beratung von Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege, Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Überprüfung und Begleitung von Tagespflegepersonen gehören in das breite Aufgabenfeld.

Spielgruppen, Beratung und Betreuung unter 3-jähriger

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen werden Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung angeboten, die dazu beitragen, die eigene Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können. Entsprechende Maßnahmen (Spielgruppenarbeit, Multiplikatorenfortbildung) stehen im Mittelpunkt. Ferner wird über die Arbeitsgemeinschaft der Erfahrungsaustausch und die Fortbildung von Spielgruppenleiterinnen gefördert. Eine Vernetzung entsprechender Angebote des Fachbereiches Familie und Jugend mit denen freier Träger ermöglicht das Erschließen von unterschiedlichen Ressourcen eines Stadtteils mit dem Ziel, einen kinder- und familienfreundlichen sozialen Raum zu schaffen.

Nunmehr erfolgt auch eine Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Planung und Durchführung der Betreuung von unter Dreijährigen in Kindertageseinrichtungen. Dies soll dazu beitragen, die besondere Betreuungssituation für diese Altersgruppe individuell, qualitätsorientiert und im intensiven Austausch mit den Eltern zu gestalten.

Auch im Jahr 2010 wurde je eine Spielgruppe in Bönen „Martin Niemöller“ im ev. Gemeindehaus und in Bönen-Lenningsen „Alter Bahnhof Lenningsen“ durchgeführt.

Aufgrund einer vor Jahren getroffenen Absprache zwischen dem Kreis Unna und der VHS Kamen-Bönen unterhielt die VHS, Geschäftsstelle Bönen, für den Kreis Unna die Spielgruppe „Martin Niemöller“, für die der Kreis Unna die entstehenden Kosten (Personalkosten etc.) übernahm. Eine schriftliche Vereinbarung war nicht vorhanden.

Zunächst zahlte die VHS das Honorar an die 2 Beschäftigten. Die Teilnehmerentgelte in Höhe von monatlich 25,00 Euro pro Kind waren von den Eltern direkt an die VHS zu zahlen. Die VHS erstellte pro Halbjahr eine Abrechnung, in der die Honorarkosten in Rechnung gestellt und die eingenommenen Teilnehmerentgelte abgezogen wurden. Der Differenzbetrag war vom Kreis Unna an die VHS zu zahlen.

Die Spielgruppe „Martin Niemöller“ in Bönen wurde zum 31. 07. 2011 wegen zu geringer Nachfrage geschlossen.

Eine weitere Spielgruppe „Zwerggruppe“ findet im ev. Kindergarten „Alter Bahnhof Lenningsen“ statt. Die Kindertageseinrichtung „Alter Bahnhof Lenningsen“ steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Bönen. Der Förderverein der Kindertageseinrichtung „Alter Bahnhof Lenningsen“ e.V. ist Träger der Zwerggruppe. Zwischen den vorgenannten Einrichtungsträgern und dem Fachbereich Familie und Jugend des Kreises Unna wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die beiden für die Spielgruppe tätigen Kräfte sind geringfügig beim Förderverein Ev. Kiga „Alter Bahnhof Lenningsen“ beschäftigt. Die entsprechenden befristeten Arbeitsverträge haben vorgelegen.

Auch hier werden die für die Durchführung der Spielgruppe anfallenden Kosten vom Kreis Unna übernommen.

Die Eltern bezahlen pro Kind und Monat 25,00 Euro für den Besuch der Spielgruppe.

Die Regelung über den Betrag in Höhe von 25,00 Euro erfolgte analog zur Erhebung von Spielgruppenbeiträgen bei der VHS- Eine Satzung wurde hierzu nicht erlassen.

Die Abrechnungen sowie die entsprechenden Kontierungsanordnungen für die beiden Spielgruppen haben vorgelegen, die Zahlungen sind erfolgt und die Erträge wurden korrekt dem maßgeblichen Sachkonto zugeordnet.

Die Betreuungsverträge sowie die Festsetzungs- und Leistungsbescheide für die betreffenden Kinder haben vorgelegen.

Kindergarten Fröndenberg- Ardey „Villa Kunterbunt“

Der fünfzügige Kreiskindergarten in Ardey „Villa Kunterbunt“ ist in der ehemaligen Grundschule in Fröndenberg-Ardey untergebracht.

Der Einzugsbereich des Kindergartens umfasst das Stadtgebiet Fröndenberg. Es werden Kinder im Alter von Geburt bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.

Die pädagogische Einbindung der Einrichtung geschieht über den Fachberater beim Fachbereich Familie und Jugend mit dem Ziel der Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie der Beratung und Information in Fragen des pädagogischen Handelns und der Konzeption.

Kinder, die über Mittag betreut werden, nehmen am gemeinsamen Mittagstisch teil. Für die teilnehmenden Kinder zahlt die Stadt Fröndenberg einen Mittagessenzuschuss in Höhe von 1 Euro pro Essen an den Kreis Unna. Durch diesen Essenzuschuss soll auch Kindern aus finanzschwachen Familien die Teilnahme an der Mittagsversorgung ermöglicht werden. Das notwendige Antragsverfahren läuft über die Stadt Fröndenberg. Der Kindergarten teilt der Stadt Fröndenberg formlos die tatsächlich teilnehmenden Kinder mit. Daraufhin erfolgt die Zahlung an den Kreis Unna als Träger der Einrichtung. Die Zuschusszahlungen der Stadt Fröndenberg werden dem FB 51 durch Kasseneingangsanzeige mitgeteilt und von dort werden die Beträge dem entsprechenden Sachkonto – 4143.003 Erträge Mittagessenzuschuss Kindergarten Ardey – zugeordnet. Diese Zuschussmittel werden dann in dem Kindergarten für die Essenszutaten eingesetzt.

Die maßgeblichen Kasseneingangsanzeigen mit den entsprechenden Kontierungsbelegen haben zur Prüfung vorgelegen.

Kindertagespflege

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kinderpflege. Die Fachberatung ermittelt alle für die Tagespflege relevanten Informationen und vermittelt zu einer geeigneten Tagespflegeperson.

Mit In-Kraft-treten des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) haben alle Eltern einen Anspruch auf Kindertagespflege, wobei vorrangig die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege ergänzend erfolgen soll.

Die Fachberatung überprüft die Geeignetheit von Tagespflegepersonen und stellt die Pflegeerlaubnis aus. Nach den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gem. §§ 22 und 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) wird den Tagespflegepersonen ein Aufwändungsersatz in Höhe von 4,50 Euro pro Stunde und Kind gewährt.

Die von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge in der Kindertagespflege werden tagesgenau abgerechnet. Diese Abrechnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vergütung der Tagesmütter, die auch tagesgenau erfolgt.

Die Festsetzung der Kostenbeiträge erfolgt aufgrund der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Tagespflege (EKBS) i. V. m. den gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna und wird damit abhängig vom Elterneinkommen erhoben.

Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung, Begleitung und Qualifizierung.

Die Grund- und Aufbauqualifizierung der Tagespflegepersonen werden von den Kooperationspartnern VHS Kamen und AWO Bildung und Lernen durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Vereinbarung erfolgt eine Kostenbeteiligung des Kreises Unna an den Qualifizierungslehrgängen und Aufbaukursen für Tagesmütter und –väter, die von der VHS und der AWO –Bildung und Lernen -, durchgeführt werden.

Die Abrechnungen und Kontierungsbelege haben dazu vorgelegen.

Darüber hinaus werden Tagesmütter-Treffen und Informationsveranstaltungen angeboten.

Die Kindertagespflege ist Kooperationspartner der Familienzentren und arbeitet bedarfsorientiert mit Kindertageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen zusammen.

In die Prüfung wurden aus unterschiedlichen Monatszahlungen stichprobenartig 15 laufende Fälle einbezogen.

Es wurde geprüft, ob die Leistungen für die Tagespflege dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig gewährt, die Kostenbeiträge ordnungsgemäß erhoben und die Beträge dem richtigen Sachkonto zugeordnet worden sind.

Das gesamte Zahlungsverfahren erfolgt über die fachbereichsinterne Software „OK.Jug“.

Die Kontoführung in OKJug ist identisch mit dem Monatslauf über Datenträger. Der Datenträgerbegleitzettel (weist Gesamtsumme aus) sowie die Anlage zur Sammelanordnung (hier sind die Einzelfälle aufgelistet) sind mit der jeweiligen Kontierung abgeheftet und wurden durch die Rechnungsprüfung eingesehen. Das Vier-Augenprinzip wird gewahrt.

Die Anträge auf Gewährung von Kindertagespflege, die Stellungnahmen der Fachberatung, die Tagespflegebescheide, die Leistungs- und Festsetzungsbescheide (Kostenbeitrag) sowie die Betreuungsnachweise der Tagesmütter waren vorhanden.

Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Nachstehende Sachkonten wurden in die Prüfung einbezogen:

Erträge		
Sachkonto-Nr.	Bezeichnung	Betrag €
4211.98	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz	42.494,15
4211.001	Kostenbeiträge f. Kinder in Tagesbetreuung	3.250,00
4143.003	Erträge Mittagessenzuschuss KG Ardey	1.359,00
4143.002	Spenden von Gemeinden	150,00

Aufwand		
Sachkonto-Nr.	Bezeichnung	Betrag €
5334.002	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	23.131,94
5334.98	Jugendhilfeleistungen an nat. Pers. auß. v. Einr.	370.929,80

Die auf den Sachkonten durchgeführten Buchungen waren vollständig und korrekt. Die maßgeblichen Belege waren vorhanden.

Im Prüfungsverlauf stellte sich heraus, dass die Regelungen zu den einzelnen Kooperationen und deren Umsetzung überwiegend formlos erfolgten.

Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

6.3 FB 53 Gesundheit- und Verbraucherschutz Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung

Das Produkt umfasst die Aufgabenbereiche Fleischhygiene, Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Kosmetiküberwachung. In den Schlachtbetrieben, die am innergemeinschaftlichen Handelsverkehr teilnehmen, ist die tägliche Anwesenheit des amtlichen Tierarztes gesetzlich vorgeschrieben. Neben der Hygieneüberwachung obliegt dem Produkt die Organisation der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowohl an den Schlachthöfen als auch in der ambulanten Fleischschau. Die stichprobenartige Rückstandsuntersuchung von Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, wird durch den nationalen Rückstandskontrollplan koordiniert. Seine Umsetzung an den Schlachthöfen einerseits und in den landwirtschaftlichen Betrieben andererseits ist Aufgabe des Produktes.

Daneben gehört auch die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben beim Transport der Schlachttiere zu den Schlachtstätten, ebenso wie bei ihrer Betäubung, zum Aufgabenbereich.

Aufgrund einer Forderung des EU-Rechts erfolgt die Akkreditierung der Trichinenuntersuchungsstellen in den beiden Schlachthöfen sowie zwei tierärztlichen Praxen.

Alle Betriebe, die Lebensmittel, Bedarfsgegenstände oder Kosmetika herstellen oder in den Verkehr bringen, unterliegen der regelmäßigen Überwachung durch Tierärzte und Lebensmittelkontrolleure.

Es werden auch außerplanmäßige Kontrollen aufgrund von Verbraucherbeschwerden, Nachkontrollen oder Kontrollen im begründeten Verdachtsfall durchgeführt.

Je 1000 Einwohner werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift fünf Proben Lebensmittel und 0,7 Proben Kosmetika und Bedarfsgegenstände in den Herstellerbetrieben und aus dem Handel entnommen und zur Untersuchung an das staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg, die Chemischen Untersuchungsamter Hamm, Hagen, Dortmund und Bochum oder das Eichamt Dortmund eingesandt.

In einwohnerstarken Kreisen wie dem Kreis Unna sind die gesetzlich vorgegebenen Proben daher relativ hoch.

Die Aufgabenerfüllung basiert auf VO (EU) 852/2004, 853/2004, 854/2004, 882/2004 und 178/2002; dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie § 58 Arzneimittelgesetz (AMG) und umfasst die

Überwachung von Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und Metzgereien sowie Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabakerzeugnissen. Betroffen sind alle Betriebe, die gewerbsmäßig Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika herstellen und in den Verkehr bringen.

Ziel dieser Aufgabenerfüllung ist der Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren, Irreführung und Täuschung; Information und Beratung der Verbraucher sowie Beratung von Gewerbetreibenden.

Für die Durchführung der verschiedenen amtlichen Kontrollen nach der EG-Verordnung werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) erhoben.

Ferner werden Gebühren z. B. nach der Gebührensatzung des Kreises Unna vom 23. 03. 2010 für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe erhoben.

In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm beauftragt der Kreis Unna in § 2 der Vereinbarung die Stadt Hamm gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) die Untersuchung der im Rahmen der Überwachung entnommenen Proben.

Die Kostenerstattung, die der Kreis Unna für die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hamm an diese zu leisten hat, ist in § 4 der Vereinbarung geregelt.

Aus dem Teilergebnisplan 53.07.02 des Produkthaushaltes 2011 wurden nachstehende Positionen geprüft:

Ertrag

- 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Aufwand

- 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Für die Durchführung der Prüfung stellte der FB 53.7 der Rechnungsprüfung folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Hamm durch den Kreis Unna
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW
- Gebührensatzungen des Kreises Unna
- Sämtliche Abrechnungsunterlagen mit Buchungsbelegen

Es erfolgte eine Belegprüfung zu den betreffenden Sachkonten. Gleichzeitig wurde geprüft, ob die richtigen Konten angesprochen worden sind.

Bei den Verwaltungsgebühren wurde aufgrund der Vielzahl der Buchungen eine stichprobenartige Prüfung vorgenommen.

Nachstehende Sachkonten wurden in die Prüfung einbezogen:

Sachkonto – Nr.	Sachkonto Bezeichnung
Ertrag	
4311.98	Verwaltungsgebühren
4423.98	Öffentl.-rechtl. Kostenerstattung von Gemeinden
4429.98	Öffentl.-rechtl. Kostenerst. von übrigen Ber.
Aufwand	
5253.98	Kostenerstattung an Gemeinden
5412.98	Aus- und Fortbildung
5416.98	Dienst- u. Schutzkleidung, persönl. Ausrüstungsgegenstände

Die Erträge und Aufwendungen stellen sich auf den einzelnen Sachkonten wie folgt dar:

Sachkonto – Nr.	Betrag €
Ertrag	
4311.98	593.275,44
4423.98	48.415,99
4429.98	316,00
Aufwand	
5253.98	670.000,00
5412.98	410,00
5416.98	1.244,65

Die Belege waren im Wesentlichen vollständig und stimmten mit den Buchungen überein.

Die auf den Sachkonten durchgeführten Buchungen waren vollständig und korrekt.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren wurde die AVerwGebO NRW sowie die Gebührensatzungen des Kreises Unna beachtet und die Vorgaben eingehalten.

Hinsichtlich der Kostenerstattung an die Stadt Hamm haben sich ebenfalls keine Feststellungen ergeben.

Da die Aktenführung sehr geordnet und übersichtlich war und sich die Bearbeitungsabläufe für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar darstellten, konnte die Prüfung problemlos durchgeführt werden.

Im gesamten Prüfungsverlauf haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.4 FB 41 Kultur

6.4.1 Produkt 41.01.01 Ausstellungen

Der Kreis Unna unterhält mit »Schloss Cappenberg« und »Haus Opherdicke« zwei überregional wahrgenommene Ausstellungsschwerpunkte.

»Haus Opherdicke« in Holzwickede wurde mitsamt Nebengebäuden, Grund und Boden 1980 vom Kreis Unna erworben und nach aufwändigen Restaurierungsarbeiten aus Konjunkturfördermitteln des Bundes in den Jahren 2010 und 2011 zu einem Kultur- und Begegnungszentrum mit Ausstellungen, Musik und Kleinkunst umgestaltet.

Die Wiedereröffnung von Haus Opherdicke fand am 30.04.2011 unter gleichzeitiger Präsentation der Ausstellung »Frauenansichten« mit Werken aus der Sammlung von Frank Brabant statt. Die Ausstellung endete am 10.07.2011. Der Fachbereich 41 »Kultur« setzte mit der Präsentation der Arbeiten von Otto Freytag -Ein Künstlerleben in Zeiten des Umbruchs- vom 31.07. – 06.11.2011 seine Ausstellungsreihe fort.

Die Durchführung / Abwicklung der beiden genannten Ausstellungen war Gegenstand der Prüfung.

Ausstellung „Frauenansichten“ vom 30.04. – 10.07.2011

- 1) Mit Aktenvermerk vom 25.01.2011 wird seitens der Fachbereichsleitung die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit einem Druckverlag bei der Produktion und Herausgabe der Ausstellungskataloge für Haus Opherdicke ausführlich und für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar dargestellt.

Am 09.02.2011 wurde dem Kreis Unna durch den Druckereiverlag ein Katalogangebot für 600 Bücher zum Preis von 7.679,00 Euro netto (pro Stück = 12,80 Euro) zuzüglich 7%iger MWSt, insgesamt also 8.216,53 Euro angeboten. Der Auftrag wurde angebotsentsprechend erteilt. Per Rechnung vom 13.05.2011 werden durch den Druckereiverlag neben den angebotenen und beauftragten 600 Exemplaren 100 Mehrexemplare, 16 Seiten Mehrumfang sowie 25 gebrannte CD's mit Coverinlays zum Gesamtpreis von 9.558,31 Euro abgerechnet.

Das RPA stellt fest, dass

- **es an einer schriftlichen Nachbeauftragung für 100 Mehrexemplare, 16 Seiten Mehrumfang und CD's mit Coverinlays fehlt.**
- 2) Eine Anfrage der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst vom 17.11.11 wurde vom FB 41 am 28.11.2011 dahingehend beantwortet, dass der Kreis Unna 600 Exemplare erhalten habe. Davon seien 220 Bücher zum Stückpreis von 22,00 Euro aus der Ausstellung verkauft. Nach weiterem Abzug von Rezensionen- und Presse-, Autoren-, Beleg-, Repräsentations- und Arbeitsexemplaren (= 123 Stück) würde eine Restauflage von 257 Katalogen verbleiben.

Das RPA stellt fest, dass

- **123 Exemplare (Summe = 1.574,40€ bei einem Stückpreis von 12,80€ netto) unentgeltlich herausgegeben worden sind,**

- **eine Restauflage von 257 Exemplaren im Gegenwert von 3.289,60€ netto (Stückpreis von netto 12,80€) im FB 41 verblieben ist und im Verlauf weiterer Ausstellungen veräußert werden soll,**
 - **bei der Beantwortung der Anfrage die 100 Mehrexemplare (1.280,00€ netto) unberücksichtigt blieben. Unterlagen über den Verbleib der Mehrexemplare liegen der Rechnungsprüfung nicht vor.**
- 3) Aus den zur Prüfung vorgelegten Rechnungskopien i. V. m. den Durchschriften der Kontierungsbelege ist zu entnehmen, dass unter Einhaltung von Zahlungsfristen Skontoabzüge von verschiedenen Rechnungsstellern eingeräumt worden sind.

Laut Handbuch »Kontierung Buchungsbelege« ist der »Gesamtbetrag« brutto inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug von Skonto anzugeben. Skonto wird erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme (= Datum der Zahlung) berechnet und separat gebucht. Lediglich bei Rechnungen, die als »DM – Auszahlung« kontiert werden, ist der Überweisungsbetrag unter Berücksichtigung eines Skontoabzugs anzugeben (netto).

Inanspruchnahme von Skonto ist nur innerhalb der vom Rechnungssteller gewährten Skontofrist erlaubt. Daher ist darauf zu achten, dass in diesen Fällen die Buchungsbelege umgehend zur Buchung an die Zentrale Finanzbuchhaltung gegeben werden.

Das RPA stellt fest, dass

- **die Rechnungen vom FB 41 zum Teil nicht termingemäß angeordnet, die eingeräumten Zahlungsfristen nicht eingehalten und somit die gewährten Skontoabzüge bei den Kontierungen nicht durchgängig berücksichtigt worden sind.**
- 4) Unter dem 03.05.2011 wird von einer Privatperson formlos schriftlich mitgeteilt, dass ihr anlässlich des »Tages der offenen Tür« am 30.04. und 01.05.11 für die Bewirtung Kosten in Höhe von 546,50 Euro entstanden sind. Unter Angabe ihrer Bankverbindung bat sie um Erstattung des Betrages. Die Richtigkeit der Forderung wurde am 11.05.11 durch den Leiter den FB 41 bestätigt.

Offenbar wurde hier aus geschäftlichem Anlass zwischen dem Fachbereichsleiter »Kultur« des Kreises Unna und der Privatperson ein mündlicher Vertrag zur Bewirtung, also der Darreichung von Speisen und/oder Getränken anlässlich des »Tages der offenen Tür« abgeschlossen.

Das RPA stellt fest, dass

- **es sich hier um keine Kleinbetragsrechnung (bis 150 € inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) handelt.**
- **die Gesamtsumme nicht durch Einzelrechnungen, Quittungen, Kassenbons o.ä. belegt ist. Eine Aufstellung, für was/welche Waren der Betrag im Einzelnen verwandt wurde, fehlt. Art und Umfang der Leistung sind nicht belegt.**

- 5) Zum Eröffnungsfestakt des Hauses Opherdicke am 30.04.11 wurden Speisen und Getränke bereitgestellt. Für das professionelle Catering liegt eine Rechnung eines Partyservicebetriebes über 3.878,20 Euro vor. Was der Service im Detail beinhaltet, geht aus der Rechnung nicht hervor. Laut Aktenlage wurden Vergleichsangebote nicht eingeholt. Nach Ziffer 5.2 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna ist bei Aufträgen bis 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer eine Preisermittlung bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren) gegebenenfalls formlos durchzuführen, wobei das Angebot, auf dessen Grundlage der Zuschlag erteilt werden soll, ab einer Auftragssumme von mehr als 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer schriftlich vorliegen muss.

Die Vergaben sind gem. Ziffer 9 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna vor Auftragserteilung der Stabsstelle RPA vorzulegen, sofern eine Vergabesumme von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschritten wird.

Das RPA stellt fest, dass

- **für die Bewirtung der Gäste mit Speisen und Getränken anlässlich des Eröffnungsfestaktes keine Preisermittlung möglichst bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Catering, Partyservice) stattgefunden hat,**
- **die Vergaberichtlinie des Kreises Unna i. V. m. der Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL, die dort verankerten Vergabegrundsätze sowie das beschriebene Vergabeverfahren nicht beachtet worden sind,**
- **die Vergaben der Stabsstelle RPA vor Auftragserteilung (bei einer Vergabesumme von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer) nicht vorgelegt worden sind.**

Ausstellung „Otto Freytag“

Ein Künstlerleben in Zeiten des Umbruchs vom 31.07. – 06.11.2011

- 1) Aus den zur Prüfung vorgelegten Rechnungskopien i. V. m. den Durchschriften der Kontierungsbelege ist zu entnehmen, dass unter Einhaltung von Zahlungsfristen Skontoabzüge von verschiedenen Rechnungsstellern eingeräumt worden sind.

Laut Handbuch »Kontierung Buchungsbelege« ist der »Gesamtbetrag« brutto inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug von Skonto anzugeben. Skonto wird erst im Zeitpunkt der Inanspruchnahme (= Datum der Zahlung) berechnet und separat gebucht. Lediglich bei Rechnungen, die als »DM – Auszahlung« kontiert werden, ist der Überweisungsbetrag unter Berücksichtigung eines Skontoabzugs anzugeben (netto).

Inanspruchnahme von Skonto ist nur innerhalb der vom Rechnungssteller gewährten Skontofrist erlaubt. Daher ist darauf zu achten, dass in diesen Fällen die Buchungsbelege umgehend zur Buchung an die Zentrale Finanzbuchhaltung gegeben werden.

Das RPA stellt fest, dass

- **auch hier die Rechnungen vom FB 41 nicht termingemäß angeordnet, die Buchungsbelege der Finanzbuchhaltung nicht rechtzeitig übergeben, die eingeräumten Zahlungsfris-**

ten nicht eingehalten und somit die gewährten Skontoabzüge bei den Kontierungen nicht durchgängig berücksichtigt worden sind.

- 2) Aus den Aktenunterlagen geht hervor, dass am Eröffnungstag der Ausstellung ein Sektempfang stattfand und Speisen in Buffetform gereicht wurden. Wie aus der Rechnung der beauftragten Catering Company zu entnehmen, wurde darüber hinaus sowohl das Haupthaus, Bauhaus und Scheune mit Mobiliar und Technik (u.a. Stehtische mit Stretch-Hussen, Polsterstühle, Külschrank, Industriekaffeemaschine ...) ausgestattet und entsprechend dekoriert (Damasttischdecken, Mitteldecken, Blumengesteck ...) sowie Servicepersonal gestellt. Für das professionelle Catering stellte die Firma 4.769,08 Euro in Rechnung.

Laut Aktenlage wurden für die Bewirtung anlässlich der Ausstellungseröffnung auch hier keine Vergleichsangebote eingeholt und die Vergaberichtlinie für den Kreis Unna nicht beachtet.

Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit sind gleichermaßen allgemeine und verbindliche Haushaltsgrundsätze in der Gemeindeordnung. Sie gelten nicht nur für die Haushaltswirtschaft in ihrer Gesamtheit, sondern sind bei jeder einzelnen Maßnahme der Gemeinde zu beachten (OVG NRW, Beschl. v. 17.12.2008 - 15 B 1755/08 -). Dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit keineswegs deckungsgleich. Gemeinsam ist ihnen, dass sie die Verpflichtung zu einem möglichst ökonomischen Einsatz der Haushaltsmittel enthalten. Dabei gebietet das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, stets die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben, während nach dem Grundsatz der Sparsamkeit die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben notwendigen Umfang zu beschränken sind (OVG NRW, Beschl. v. 17.12.2008 - 15 B 1755/08 -; Beschl. v. 26.10.1990 - 15 A 1099/87 -, DÖV 1991, S. 611, 612 [OVG Nordrhein-Westfalen 26.10.1990 - 15 A 1099/87]).

Das RPA stellt fest, dass

- **für die Bewirtung der Gäste mit Speisen und Getränken anlässlich des Eröffnungsfestaktes keine Preisermittlung möglichst bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Catering, Partyservice) stattgefunden hat,**
 - **die Vergaberichtlinie des Kreises Unna i. V. m. der Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL, die dort verankerten Vergabegrundsätze sowie das beschriebene Vergabeverfahren nicht beachtet worden sind,**
 - **die Vergaben der Stabsstelle RPA vor Auftragserteilung (bei einer Vergabesumme von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer) nicht vorgelegt worden sind.**
- 3) Im Rahmen der Ausstellung wurden durch eine Privatperson sonntägliche Führungen durchgeführt. In der Regel fanden pro Ausstellungssonntag zwei Führungen, um 11:30 Uhr und um 14:30 Uhr statt. Nach Aktenlage rechnete die Privatperson insgesamt 28 von ihr durchgeführte Führungen zu je 45,00 Euro, gesamt also 1.260,00 Euro ab. Ein zwischen dem Kreis Unna und der Privatperson diesbezüglich geschlossener Vertrag bzw. ein schriftlicher Auftrag ist laut Aktenlage nicht erkennbar.

Unabhängig davon stellen sich für die Rechnungsprüfung die Fragen,

- a) nach der Qualifikation eines sog. »Ausstellungsführers«,
- b) ob nicht das vorhandene Bewachungspersonal in der Lage sein müsste, bzw. in die Lage versetzt werden könnte, diese Tätigkeit zu verrichten.

Die aufgeworfenen Fragen wurden zwischenzeitlich anlässlich eines zwischen dem zuständigen Rechnungsprüfer und der Fachbereichsleitung geführten Gesprächs am 17.10.2012 für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar beantwortet.

6.4.2 Produkt 41.01.06 Arbeitskleidung

»Haus Opherdicke« in Holzwickede wurde mitsamt Nebengebäuden, Grund und Boden 1980 vom Kreis Unna erworben und nach aufwändigen Restaurierungsarbeiten aus Konjunkturfördermitteln des Bundes in den Jahren 2010 und 2011 zu einem Kultur- und Begegnungszentrum mit Ausstellungen, Musik und Kleinkunst umgestaltet.

Arbeitskleidung für Beschäftigte, die „handwerkliche Tätigkeiten“ verrichten

Unter dem Kostenträger 41.01.06.98 Öffentliche Begegnungsstätte »Haus Opherdicke« wurden für den Zeitraum von 01.01. – 31.12.2011 im Sachkonto 5416.98 »Dienst- u. Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände« insgesamt drei Positionen in Höhe von insgesamt 801,98 Euro als Aufwand gebucht. Im selben Sachkonto, allerdings unter dem Kostenträger 41.01.01.98 »Ausstellungen« wurden weitere 169,90 Euro für Dienst- und Schutzkleidung in einer Buchung verausgabt.

Die Positionen wurden mit »Arbeitskleidung für ...« bzw. mit »2 Arbeitsjeans ...« beschrieben. Die Ware, es handelt sich um als Arbeitshosen bezeichnete Jeans, Gürtel, Hemden und Poloshirts, wurde bei den Firmen »Der Hosen-Spezialist« aus Unna und »Berufs-Bekleidung-Fricke« aus Dortmund erworben.

Bei der Firma »Der Hosen-Spezialist« aus Unna handelt es sich um ein ausgewiesenes Fachgeschäft namhafter Hosenhersteller. »Berufs-Bekleidung-Fricke« aus Dortmund beliefert vorwiegend Handwerk und Industrie mit Berufskleidung, Arbeitskleidung und Schutzbekleidung.

Nach der Dienstvereinbarung über die Gestellung von Arbeitsschutz- und Dienstkleidung für die Kreisverwaltung Unna vom 14.07.1983 steht Hausmeistern und –gehilfen in Schulen, Heimen und Verwaltungsgebäuden sowie Mitarbeitern in ähnlichen Funktionen Arbeitsschutzkleidung zu.

Die Rechnungsprüfung geht davon aus, dass die Aufgabenbeschreibung »Handwerkliche Tätigkeiten« im aktuellen Arbeitsverteilungs- und Stellenplan der Formulierung »Mitarbeiter in ähnlichen Funktionen« gleichzusetzen ist.

Art, Umfang und Tragezeiten der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Arbeitsschutzkleidung sind in der Anlage zur Dienstvereinbarung näher definiert. Danach stehen der genannten Berufsgruppe Kittel, Gummistiefel, Handschuhe und Parka mit ausknöpfbarem Futter zu.

Das RPA stellt fest, dass

- die zitierte Dienstanweisung mit fast 30 Jahren immer noch Gültigkeit hat und beachtet werden muss.
- Die Regelungen berücksichtigen mit ihren Formulierungen nicht die aktuellen Realitäten. Einerseits hat sich das Berufsbild des Hausmeisters / Haushandwerkers gewandelt, andererseits hat

sich Arbeitskleidung im Laufe der letzten drei Jahrzehnte sowohl einem technischen, funktionellen und nicht zuletzt auch modischem Wandel unterzogen. Kleidungsstücke wie Kittel oder Parker werden von dieser Berufsgruppe nur noch selten bis gar nicht getragen und gelten als antiquiert.

Das RPA macht darauf aufmerksam, dass

- Arbeitskleidung die ausschließlich während der Arbeit getragene Kleidung ist.
- In der geprüften Konstellation wird die »Arbeitskleidung« vom FB 41 »Kultur« des Kreises Unna beschafft (bezahlt) und den Hausmeistern / Haushandwerkern unentgeltlich überlassen. Aus den eingesehenen Rechnungen kann der Schluss gezogen werden, dass es sich um normale "bürgerliche Kleidung", die auch außerhalb der Arbeitszeit getragen werden kann, handelt.
- Sofern der Kreis Unna seinen Beschäftigten Ausgaben erspart, die sie an sich für Arbeitskleidung selber tätigen müssten, stellt dies ggf. für den Arbeitnehmer nach den allgemeinen Grundsätzen des EStG eine Einnahme (geldwerter Vorteil) dar.

Das RPA schlägt wegen der generellen Auswirkungen der Prüfungsfeststellungen für weitere Organisationseinheiten der Kreisverwaltung Unna vor,

- im Rahmen der Gesamtsteuerung die Dienstvereinbarung über die Gestellung von Arbeitsschutz- und Dienstkleidung für die Kreisverwaltung Unna vom 14.07.1983 zu überprüfen, und ggf. an die aktuellen Realitäten anzupassen,
- die zentralen Dienste in ihrer Funktion als Serviceeinrichtung prüfen zu lassen, ob unentgeltlich überlassene »Arbeitskleidung«, für Beschäftigte, die »Handwerkliche Tätigkeiten« verrichten, die auch außerhalb der Arbeitszeit getragen werden kann, einen geldwerten, zu versteuernden Vorteil darstellt.

6.5 FB 53 Gesundheit- und Verbraucherschutz Tierschutz

Die Gewährleistung artgerechter Tierhaltung und der Schutz von Tieren basiert auf dem Tierschutzgesetz mit seinen Verordnungen. Die Aufgabenerfüllung besteht im Schutz von Tieren, insbesondere der Überwachung von Nutz- und Heimtierhaltungen und gewerblichen Tierhaltungen. Bei den Tätigkeiten handelt es sich ausnahmslos um Pflichtaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Darüber hinaus gehört die Verwendung des Vermögens der Zimmermannstiftung zum Aufgabenfeld.

Die Verwaltung und Zuteilung der Gelder der Zimmermann-Stiftung gehört zu den freiwilligen Aufgaben.

Als Zielgruppen dieses Aufgabenkreises sind die Tiere, Nutz- und Heimtierhalter, Finder von Tieren, örtliche Ordnungsbehörden und Tierschutzvereine zu nennen.

Da der Tierschutz immer stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rückt, führt dies zu einer Vielzahl von Anzeigen wegen angeblicher oder tatsächlicher Verstöße gegen das Tierschutzrecht, die hauptsächlich Hunde und Katzen betreffen, aber auch Nutztiere und die kleinen Heimtiere. Insbesondere die starke Zunahme der gehaltenen exotischen Terrarientiere, hat hier neue Tätigkeitsfelder bei Privatpersonen ergeben.

Eine zeitaufwendige und nachhaltige Aufgabe ist die Überprüfung der gewerblichen Tierhaltungen wie Zoogeschäfte, Hundezuchten und Tierpensionen, da sie häufig zu Nachkontrollen führt. Im Bereich der Stadt Hamm finden regelmäßig große Tierbörsen statt, deren permanente Überwachung notwendig ist.

Die Einführung des Landeshundegesetzes zeigt nach wie vor seine Auswirkungen. Es werden Gutachten zur Beurteilung von auffällig gewordenen Hunden für die Städte und Gemeinden erstellt, Sachkundeprüfungen für die Halter der Hunde bestimmter Rassen und Verhaltenstests für diese Hunde zur Maulkorbbe-freiung durchgeführt.

In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Sachgebietes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm überträgt die Stadt Hamm in § 1 Abs. 2 der Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG die ihr obliegenden Aufgaben der beamteten und amtlichen Tierärzte auf den Kreis Un-na.

Die Kostenerstattung, die die Stadt Hamm für die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis Unna an diesen zu leisten hat, ist in § 4 der Vereinbarung geregelt.

Für die Durchführung der Prüfung stellte der FB 53.7 der Rechnungsprüfung folgende Unterlagen zur Ver-fügung:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme des Sachgebietes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Unna durch die Stadt Hamm
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW)
- Sämtliche Abrechnungsunterlagen mit Buchungsbelegen

Es erfolgte eine stichprobenartige Belegprüfung zu den betreffenden Sachkonten. Gleichzeitig wurde ge-prüft, ob die richtigen Konten angesprochen worden sind.

Die Zimmermann-Stiftung für den Tierschutz wird nach § 82 Gemeindeverordnung NRW als Sondervermö- gen geführt und im Haushaltsplan des Kreises Unna nachgewiesen. Mit diesen zusätzlichen Mitteln können die Haltungsbedingungen und die tierärztliche Versorgung der Tiere deutlich verbessert werden. Daneben werden die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen zur Förderung der Arbeit der lokalen Tierschutzvereine verwandt

Die Verwaltung der Zimmermann-Stiftung erfolgt ausschließlich durch den FD 10 und dort wird ein separa- tes Konto geführt. Der Fachdienst 10 stellt dem Fachbereich 53.07 lediglich die jährlichen Zinseinnahmen aus dem Stiftungsvermögen zur selbständigen Verwendung für den Aufwand Tierschutz zur Verfügung. Der FD 10 teilt dem FB 53.07 jährlich den entsprechenden Zinsbetrag mit und dieser Betrag dient hier bei der Haushaltsplanung als Haushaltsansatz.

Aus diesen dem FB 53.07 zur Verfügung gestellten Mitteln werden auch Tierschutzvereine auf Antrag für durchgeführte Katzenkastrationen gefördert.

Die Höhe des möglichen Zuschusses ist von der Anzahl der jährlich durchgeführten Sterilisationen / Kastrationen abhängig. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 1.250,00 Euro.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden die zwei nachstehenden Förderungen bewilligt:

Tierschutzverein Lünen e.V. = 750,00 Euro
Tierfreunde e.V. Kamen = 1.000,00 Euro.

Die v. g. Tierschutzvereine haben die durchgeführten Katzenkastrationen nachgewiesen und einen Kassenbericht vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Kassenberichte konnten die Vereine als nicht vermögend eingestuft werden. Die formellen Voraussetzungen für die Förderung aus Mitteln der Zimmermann-Stiftung waren erfüllt.

Aus dem Teilergebnisplan 53.07.04 des Produkthaushaltes 2011 wurden nachstehende Positionen geprüft:

Ertrag

- 004 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- 006 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Aufwand

- 016 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Nachstehende Sachkonten wurden in die Prüfung einbezogen:

Sachkonto – Nr.	Bezeichnung
Ertrag	
4311.98	Verwaltungsgebühren
4423.98	Ö.-r. Kostenerstattung von Gemeinden
4521.98	Verwarnungs- und Bußgelder
Aufwand	
5412.98	Aus- und Fortbildung
5482.98	Büroausstattung
5499.024	Förd. d. Tierschutzes aus Stiftungsvermögen

Die Erträge und Aufwendungen stellen sich auf den einzelnen Sachkonten wie folgt dar:

Sachkonto – Nr.	Betrag €
Ertrag	
4311.98	2.432,00
4423.98	27.666,26
4521.98	1.327,32
Aufwand	
5412.98	298,75
5482.98	352,24
5499.024	2.330,29

Die Verwaltungsgebühren werden von den Tierärzten teilweise in bar z.B. für Sachkundeprüfung (Kampfhunde) entgegengenommen. Für Bescheinigungen im Außendienst stellt der Tierarzt vor Ort direkt einen Gebührenbescheid aus. Der Zahlungspflichtige überweist entsprechend den Gebührenbetrag.

Jeder Tierarzt verfügt über einen durchnummerierten Gebührenblock. Die vom Tierarzt ausgestellten Belege dienen einerseits als Gebührenbescheid oder andererseits als Quittung für eine Bareinnahme.

Aufgrund der Durchschriften der Gebührenbescheide im Gebührenblock werden die einzelnen Beträge kontiert und dem entsprechenden Sachkonto zugeordnet.

Die Bareinnahmen zahlt der Tierarzt monatlich als Gesamtbetrag auf das Konto der Kreiskasse ein. Aufgrund der Zahlungseingangsanzeige wird der Betrag kontiert und dem entsprechenden Sachkonto zugeordnet. Dem Kontierungsbeleg werden die entsprechenden Quittungsdurchschriften aus dem Gebührenblock beigelegt.

Die Belege waren vollständig und stimmten mit den Buchungen überein.

Die auf den Sachkonten durchgeführten Buchungen waren vollständig und korrekt.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühren wurde die AVerwGebO NRW beachtet und die Vorgaben wurden eingehalten.

Hinsichtlich der Kostenerstattung durch die Stadt Hamm haben sich ebenfalls keine Feststellungen ergeben.

Die bereitgestellten Mittel aus dem Stiftungsvermögen wurden korrekt verwendet.

Da die Aktenführung sehr geordnet und übersichtlich war und sich die Bearbeitungsabläufe für die Rechnungsprüfung nachvollziehbar darstellten, konnte die Prüfung problemlos durchgeführt werden.

Im gesamten Prüfungsverlauf haben sich keine Beanstandungen ergeben.

6.6 FB 69 Bodenschutz und Altlasten

Produkt 69.02.03

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**
- **Sonstige ordentliche Erträge**
- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Der Fachbereich 69 – Natur und Umwelt – nimmt die Aufgaben des Kreises Unna als untere Bodenschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in Verbindung mit dem Landesbodenschutzgesetz NW (LBodSchG) wahr. Zu diesen Aufgaben gehören u.a. die Führung und Fortschreibung des Altlastenkatasters sowie die Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Altlastenverdachtsflächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

Im Zuge der Erhebungen werden die für die Erforschung und Abwehr von Gefahren und die für die Feststellung der Ordnungspflichtigen benötigten Daten, Tatsachen und Erkenntnisse gesammelt, aufbereitet und fortlaufend aktualisiert. Das Altlastenkataster ist eine wichtige Informationsquelle, um Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren und Beeinträchtigungen vorbeugen zu können. Es hat damit auch für andere Behörden (z.B. kreisangehörige Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung und in Baugenehmigungsverfahren) eine erhebliche Bedeutung.

Daten aus dem Altlastenkataster können unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Belange auch an berechnigte Dritte weitergegeben werden.

Bei den dem Produkt Bodenschutz und Altlasten zuzuordnenden öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich um die Gebühren für Auskünfte dieser Art. Die auf dem Sachkonto 4311.98 – Verwaltungsgebühren – gebuchten Erträge betragen im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 27.257,82 €.

Die Rechtsgrundlagen für die Gebührenerhebung ergeben sich aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW). Nach der Tarifstelle 15c.1.1.2 der AVerwGebO NRW ist für eine Auskunft aus dem Altlastenkataster je nach Verwaltungsaufwand eine Gebühr bis zu 250,00 € festzusetzen.

Für die Bemessung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem GebG NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Richtlinien erlassen, die eine Berechnung nach Stundensätzen vorsehen. Diese Stundensätze werden jährlich aktualisiert.

Die Prüfung stichprobenartig ausgewählter Gebührenbescheide des Jahres 2011 ergab, dass die Gebührenberechnungen für Auskünfte aus dem Altlastenkataster den o. a. Vorgaben des Landes entsprechen. Auch die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW werden beachtet.

Die außerdem geprüften sonstigen ordentlichen Erträge des Produktes Bodenschutz und Altlasten von insgesamt 3.065.029,58 € ergaben sich im Wesentlichen aus der teilweisen Auflösung einer Rückstellung für eine Bodensanierung in Unna-Massen in Höhe von 3.051.255,00 €.

Mit einer im Oktober 2010 durchgeführten Sanierungsuntersuchung auf dem Nordteil der ehemaligen Zeche und Kokerei Massen $\frac{3}{4}$ in Unna waren erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch kokereispezifische Schadstoffe nachgewiesen worden. Im Rahmen einer ergänzenden Standortuntersuchung bewertete der Gutachter verschiedene Sanierungsverfahren und empfahl in dem im August 2011 vorgelegten Abschlussbericht eine Sanierung mittels Bodenaustausch.

Alle notwendigen Untersuchungen sowie die geplante Sanierung werden in enger Abstimmung zwischen dem Altlastensanierungsverband (AAV) NRW und dem Kreis Unna durchgeführt. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt, die u. a. festlegt, dass die entstehenden Sanierungskosten zu 80 % vom AAV und zu 20 % vom Kreis Unna getragen werden.

Die im Jahre 2010 für die Altlastensanierung vorsorglich gebildete Rückstellung in Höhe der zu erwartenden Gesamtkosten von 3.814.069,00 € wurde daher im Verlauf des Haushaltsjahres 2011 mit der teilweisen Auflösung um 3.051.255,00 € reduziert. Der verbliebene Restbetrag der Rückstellung in Höhe von 762.814,00 € entspricht dem vereinbarten Anteil des Kreises Unna an den Kosten der Sanierungsmaßnahmen.

Aus der Prüfung der sonstigen ordentlichen Erträge ergaben sich keine Beanstandungen.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Haushaltsjahres 2011 betragen insgesamt 29.869,06 € und resultieren mit einem Anteil von 28.560,84 € hauptsächlich aus der Überwachung von Altlasten.

Sofern konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen bestehen, ist der Kreis als untere Bodenschutzbehörde nach dem BBodschG verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhaltes zu ergreifen bzw. zu veranlassen. In solchen Fällen kann sich die Notwendigkeit ergeben, sachkundige Institutionen (z.B. Hygiene-Institut, Altlastensanierungsverband) mit Untersuchungs- und Planungsarbeiten zu beauftragen. Die im Jahre 2011 in Auftrag gegebenen Arbeiten betreffen überwiegend die Altlastensanierung in Unna-Massen.

Art und Umfang der im Rahmen der Altlasten-Überwachung angeforderten Leistungen sowie die Höhe des im Einzelnen entstandenen Aufwandes werden durch die geprüften Belege vollständig nachgewiesen. Die Rechnungsbeträge stimmen mit den Daten der Finanzbuchhaltung überein.

6.7 FD 11.1 Service und Logistik

Mieten und Pachten Produkt 01.06.05

Zu den Aufgaben der Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung zählen u.a. der Abschluss von Mietverträgen auf dem freien Wohnungsmarkt, Nebenkostenabrechnungen, Zuweisung von Dienstwohnungen und Berechnung der Dienstwohnungsvergütung sowie die für die Dienstwohnung abrechenbaren Nebenkosten.

Mietwohnungen

Frei vermietet werden z. Zt. 7 Wohnungen. Es handelt sich dabei um ehemalige Hausmeisterwohnungen, die sich auf dem jeweiligen Schulgelände bzw. auf Haus Opherdicke befinden. Die Wohnungsmieten richten sich i.d.R. nach dem örtlichen Mietspiegel, die vorzunehmenden Zu- und Abschläge werden berücksichtigt. Die Abrechnung der Betriebskosten und Heizkosten erfolgt nach der Betriebskostenverordnung und wird zeitnah durchgeführt.

Das Mietverhältnis für die frei vermietete Wohnung auf Gut Opherdicke wurde befristet bis zum Juli 2011 abgeschlossen und bisher nicht verlängert.

Nach Auskunft des Fachdienstes 11 ist die Befristung des Mietvertrages bis zum Juli 2011 dem Umbau des Hauses Opherdicke zum „Haus der Moderne“ geschuldet. Das Vorhaben, das Gästehaus zu Wohnungen für die Hausmeister umzubauen und die jetzigen Hausmeisterwohnungen einer anderen Nutzung zuzuführen besteht immer noch. Eine endgültige Entscheidung soll mit den zukünftigen Planungen des FB Kultur einhergehen.

Mit einer Befristung des Mietvertrages soll gewährleistet werden, dass die Wohnung flexibel freigezogen und anders genutzt werden kann. In Kürze soll über die weitere Nutzung des Gästehauses entschieden werden. Im Hinblick darauf ist dann auch der Mietvertrag neu zu befristen.

Zum Prüfungszeitpunkt befinden sich im Bestand der Kreisverwaltung Unna noch 5 Dienstwohnungen. Die Dienstwohnungen wurden ausschließlich an Beschäftigte vergeben. Es handelt sich hierbei um Angestellte, deren Anwesenheit an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit aus dienstlichen Gründen als notwendig angesehen wird. Die Berechnung der Dienstwohnungsvergütung richtet sich nach den Vorschriften über Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Landes NRW, RdErl. des Finanzministers v. 09.11.1965 (DWVA) i.V.m. den Vorschriften der Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten und Richter des Landes NRW, die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Beamten der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz Westfalen v. 09.11.1965 (DWVO).

Nach Tz. 3.1 der DWVA ist die Dienstwohnungsvergütung der Betrag, der dem Angestellten oder Arbeiter auf seine Vergütung angerechnet wird. Maßgebend ist der Bruttodienstbezug gem. Tz 3.2 Buchst. b DWVA. Die maßgebenden Dienstbezüge werden von der Organisationseinheit Personal mitgeteilt. Bei einem monatlichen Bruttoverdienst von 1302 € bis unter 1353 € beträgt die Dienstwohnungsvergütung 222 €. Sie erhöht sich um jeweils 5,00 € für jeden weiteren Betrag von 51 € um den der monatliche Bruttodienstbezug von 1.353 € überschritten wird. In allen Fällen wurde die Dienstwohnungsvergütung regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Für Nebenkosten erhebt der Kreis Unna eine Pauschale von 20€.

Aufgrund einer Rückfrage der Rechnungsprüfung zur Zulässigkeit der Pauschale teilt der FD 11 mit, dass diese Pauschale gem. § 4 Abs. 5 der DWVO festgelegt wurde. Es handelt sich hierbei jedoch um die DWVO in der ab 03.05.2012 geltenden Fassung. Diese kann nicht maßgebend für die Festlegung der Nebenkostenpauschale in den geprüften Fällen gewesen sein, da es sich um Dienstwohnungsverhältnisse handelt, die schon über Jahrzehnte bestehen. Die DWVO in der bisher gültigen Fassung vom 09.11.1965 enthält keine Regelungen zu einer pauschalen Erhebung von Nebenkosten. Nach der vom FD 11 zitierten Neufassung des § 4 Abs 5 DWVO sind bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes auch Nebenabgaben und Nebenleistungen zu berücksichtigen, die nach Bundes- oder Landesrecht, Ortssatzungen, Ortsgebrauch oder Herkommen bei einem privatrechtlichen Mietverhältnis zu tragen sind. Eine auf den Quadratmeter Wohnfläche bezogene pauschalierte Umlage ist zulässig. Von der Rechnungsprüfung wird eine Pauschale von 20,00 € als zu niedrig angesehen und sollte auf der Grundlage der ab Mai/Juni 2012 geltenden Vorschriften für Dienstwohnungen überprüft werden.

Hierzu teilte der FD 11 mit, dass die Nebenkostenpauschale analog dem BGB festgelegt wurde aber jetzt aufgrund der Prüfung mit Wirkung vom 01.01.2013 für alle Dienstwohnungen die seit dem 03.05.2012 geltende Neuregelung gem. DWVO zur Anwendung kommen soll.

Zur Anpassung der Pauschale wird der Durchschnittswert aus den Nebenabgaben aller zurzeit vermieteten Dienstwohnungen berechnet. Vom 01.01.2013 wird die Pauschale 0,75 € / m²-Wohnfläche betragen. Die Pauschale wird zukünftig regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Nach der DWVO in der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Fassung fallen bei den Dienstwohnungen des Kreises Unna Nebenabgaben für Heizung und Warmwasserversorgung an. Die Abrechnung wurde in die Prüfung mit einbezogen. Wesentliche Feststellungen ergaben sich nicht.

Gem. § 2 der DWVO ist für jede Dienstwohnung der örtliche Mietwert zu ermitteln. Er dient auch dazu, den zu versteuernden geldwerten Vorteil zu ermitteln. Die Ermittlung des Mietwertes richtet sich nach dem örtlichen Mietspiegel, notwendige Zu- und Abschläge werden berücksichtigt.

Bei der Berechnung des steuerlichen Vorteils wird ein Abschlag von 20 % aufgrund der Lage der Wohnung auf dem Dienstgelände vorgenommen. Auch hier konnte die Rechtsgrundlage nicht mehr beigebracht werden. Hier ist ebenfalls zu überprüfen, ob die Steuergesetzgebung einen solchen Abschlag noch vorsieht.

Nach Auskunft des FD 11 ist die Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 13.11.1978 nicht mehr auffindbar und kann auch von der Oberfinanzdirektion nicht mehr zur Verfügung gestellt werden so dass mangels

Rechtsgrundlage ab dem 01.01.13 eine Orientierung am Mietspiegel erfolgen soll, dies würde ein nach dem für die Stadt Unna geltenden Mietspiegel ein Abschlag von 5 % für das Wohnen auf dem Schulgelände bedeuten (besonderer Lärm).

Mietvertrag Kreis Unna / Öko-Station

Lt. Mietvertrag vom 05.09.94 vermietet der Kreis die Grundstücke mit allen aufstehenden Gebäuden der Hofanlage Bergkamen Heil an das Umweltzentrum (UWZ). Der Jahresmietzins wurde lt. § 3 des Vertrages mit einem Betrag von 12.000 DM festgesetzt. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages noch nicht alle Gebäude fertiggestellt waren, wurde der Mietzins gestaffelt nach Nutzungsmöglichkeit bzw. endgültiger Fertigstellung erhoben.

Zum 01.01.1997 wurde der Mietvertrag u.a. dahingehend geändert, dass die dem Umweltzentrum eingeräumte Möglichkeit, Untermietverhältnisse abschließen zu können, konkretisiert wurde. Außerdem wurde das Vertragsverhältnis auf den 31.12.2007 verlängert.

In der Ergänzung zum § 3 Abs. 1 des Mietvertrages vom 05.09.94 lässt sich der Kreis Unna nunmehr das Recht auf eine jährliche Überprüfung des zu zahlenden Mietzinses einräumen und behält sich eine evtl. Anpassung offen.

1997/1998 erfolgte eine zweite Änderung des Mietvertrages. U.a. wurde der Jahres-Mietzins auf 22.000 DM festgesetzt.

Aufgrund der EURO-Umstellung wird ab dem 01.01.2002 ein Betrag von 11.248,42 € erhoben.

Lt. Schreiben vom 08.09.2003 hat die ehemalige Besitzerin der Hofanlage den Besitz an der Maschinengarage zum 31.07.2003 aufgegeben. Da die Garage vom Umweltzentrum genutzt wird, wurde ein Mietzins von $256,25 \text{ qm} \times 2 \text{ €} = 512,50 \text{ €}$ mtl. berechnet. Laut Aktennotiz wurde entschieden, ein Betrag von 100 € zu fordern.

Der Mietvertrag wurde anlässlich der Anmietung dieser Maschinengarage und dem dafür erhobenen Mietzins nicht angepasst.

Ab 2004 beträgt der jährliche Mietzins $11.248,42 \text{ €} + 1.200,00 \text{ €} = 12.448,42 \text{ €}$.

Mit Schreiben vom 10.09.2007 teilte der Kreis Unna dem UWZ schriftlich mit, dass er bis zum Jahre 2022 auf das im Mietvertrag vereinbarte Kündigungsrecht verzichten wird.

Das UWZ tätigte eigene Investitionen mit Hilfe von Fördergeldern, die in der Bilanz des UWZ erfasst werden. Die Investitionen ermöglichen dem UWZ, Erträge von ca. 45 T EURO zu erzielen.

2007 wurde erneut überprüft, ob eine Mieterhöhung vorzunehmen ist. Die vom UWZ durchgeführten Baumaßnahmen, Umbaumaßnahmen und Erhaltungsaufwendungen wurden vom Leiter des UWZ aufgelistet, daraufhin entschied der Kreis Unna, auch weiterhin von einer Mieterhöhung abzusehen.

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 23.03.2010 errichtete der Kreis Unna aus Mitteln des Konjunkturpaketes in Höhe von 1,45 Mio EURO auf dem Gelände der Ökologischen Station ein Gästehaus. Der Kreistag beschloss, dass der Kreis Unna Eigentümer des Gebäudes wird und dieses dem UWZ im Rahmen des mit der UWZ gGmbH bestehenden und insoweit zu ergänzenden Pachtvertrages zur zweckentsprechenden Nutzung in Eigenregie oder in Unterverpachtung an Dritte überlässt.

Nach Fertigstellung des vom Kreis Unna auf dem Gelände der Ökologiestation errichteten Gästehauses war erneut die Frage einer Mietanpassung zu prüfen bzw. der Mietvertrag entsprechend zu ergänzen. Siehe hierzu den bereits zitierten Kreistagsbeschluss.

Lt. Aktennotiz des Geschäftsführers des UWZ wird die Miete nicht erhöht. Das UWZ plane einen kostendeckenden Regiebetrieb und erwarte erst ab 2013 eine „schwarze Null“. **Der „rentierliche Einsatz“ der für den Bau eingesetzten KP II – Mittel wird als fördertechnisch / rechtlich problematisch angesehen.**

Grundsätzlich ist diese Auffassung zutreffend, da die KP II Mittel u.a. im Bereich der sozialen Daseinsvorsorge eingesetzt werden sollten. Jugendbildungsstätten und Jugendherbergen fallen unter diesen Bereich. Das Betriebskonzept des Gästehauses müsste entsprechend ausgestaltet sein.

Dem Geschäftsführer des UWZ wurde mit Schreiben vom 16.09.2011 mitgeteilt, dass „*gem. § 1 Abs. 2 die Überlassung des Grundbesitzes der Unterbringung der Umweltzentrum Westfalen GmbH dient. Der Grundbesitz besteht aus folgenden Grundstücken:*

Gemarkung Heil, Flur 3, Flurstück 19,96 und 99.

Der Kreis Unna vermietet diese Grundstücke mit allen aufstehenden Gebäuden an die Umweltzentrum Westfalen GmbH“.

Da dieser Text mit dem Vertragstext von 1994 identisch ist, wurde die Schlussfolgerung gezogen, dass eine Anpassung des Mietvertrages nicht erforderlich sei.

Welche Gebäude vom Kreis Unna dem UWZ konkret vermietet werden, ist anhand von Verträgen oder dazugehöriger Anlagen nicht erkennbar.

Nach der Begründung zum TOP 2 der Sitzungsvorlage Nr. 114/09 geht der Kreis zum Zeitpunkt der Planung des Gästehauses noch von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes aus, dass allerdings so bemessen sein soll, dass das UWZ die Bauunterhaltung und langfristige Substanzerhaltung als dem Kreis pachtvertraglich geschuldete Verpflichtung sicherstellen kann.

Die „pachtvertraglich geschuldete Verpflichtung zur Bauunterhaltung und langfristigen Substanzerhaltung“ lässt sich aus dem vorliegenden Vertrag nicht ableiten.

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass 1994 ein Mietvertrag und kein Pachtvertrag abgeschlossen wurde.

Nach § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB hat der Vermieter dem Mieter die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

Gem. § 6 des mit dem UWZ abgeschlossenen Mietvertrages ist der Kreis Unna berechtigt, Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hauses oder der Mieträume notwendig sind, nicht ohne Zustimmung der Mieterin vornehmen. Zur Abwendung drohender Gefahren können Maßnahmen auch ohne Zustimmung durchgeführt werden.

Nach Meinung der Rechnungsprüfung, ist der Kreis Unna damit für die Bauunterhaltung und langfristige Substanzerhaltung der Ökologischen Station zuständig. Eine andere Auffassung lässt sich auch nicht aus § 7 Nr. 4 des Mietvertrages ableiten, wonach die Unterhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung des Inventars der Mieterin obliegt. Hierbei handelt es sich nicht um das Inventar im handelsrechtlichen Sinne, sondern um die Ausstattungsgegenstände die zur Ausübung des Betriebes zur Verfügung gestellt wurden. Instandhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden sind damit nicht eingeschlossen.

Vom UWZ wurden in der Vergangenheit Sanierungsarbeiten an den Gebäuden durchgeführt sowie verschiedene Neuanlagen wie z. B. Rad u. Wanderweg, Beobachtungsplattform u. ä. vorgenommen, nach Auffassung der Rechnungsprüfung ohne vertragliche Grundlage.

Auf Grund des vorab geschilderten Sachverhaltes und der erkennbaren vertraglichen Defizite hält die Rechnungsprüfung die Neufassung eines Miet- oder Pachtvertrages für erforderlich.

Hierzu teilte der FD 11 mit, dass es sich bei der Umweltzentrum Westfalen gGmbH um eine Gesellschaft mit 50%iger Beteiligung des Kreises Unna handelt.

Das UWZ erhält Zuschüsse vom Kreis Unna. Insofern habe bei Abschluss des Mietvertrages zwischen den Vertragsparteien Einigkeit darüber bestanden, dass der Kreis Unna als Vermieter der Liegenschaft sowie als Gesellschafter den Jahresmietzins durch Zuschüsse an das UWZ mitfinanziert.

Getätigte Investitionen des UWZ, die der Bauunterhaltung dienen und der Verpflichtung des Vermieters unterlagen, wurden bei der Prüfung einer möglichen Mietzinsanpassung berücksichtigt.

Gleichwohl ist jetzt beabsichtigt, eine neue vertragliche Regelung in Form eines modifizierten Miet- oder Pachtvertrages zu vereinbaren, um die derzeit vorhandenen vertraglichen „Unschärfen“ zu beseitigen.

In dem neuen Vertrag soll auch eine Vereinbarung für das neue Gästehaus getroffen werden.

Pachtvertrag Kreis Unna / Reit- und Fahrverein Hengsen-Opherdicke

Die Vertretungsberechtigten des Reit- und Fahrvereins Hengsen - Opherdicke pachteten 1972 ein Gelände auf dem Gut Opherdicke und betrieben dort eine Reitanlage. Der mit dem damaligen Besitzer des Gutes abgeschlossene Pachtvertrag endete zum 30.09.2002.

1980 hat der Kreis Unna das Gut erworben und den Pachtvertrag übernommen.

Das Pachtverhältnis wurde fristgerecht zum 30.09.2002 gekündigt, da der Kreis Unna beabsichtigte, das Gelände selbst zu nutzen.

Mit Vertrag vom 27.03.2003 wurde dem Verein gestattet, die Anlage noch bis zum 31.12.2003 zu nutzen. Der Verein wurde verpflichtet, wie bereits auch in dem ursprünglichen Pachtvertrag vereinbart, die Reithalle abzubauen und alle anfallenden Baumaterialien, Hausanschlüsse usw. zu beseitigen. Mit dem Vertrag vom 27.03.2003 verpflichtete sich der Kreis Unna, 30.000 € an den Reiterverein zu zahlen.

Am 16.09.2003 schloss der Kreis Unna mit den Vertretungsberechtigten des Reit- und Fahrvereins einen Erbbaurechtsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Reithalle mit Stallungen, Dressurplätzen und Springplatz, sowie PKW- und Anhängerstellplätze ab. Die Höhe des Erbbauzinses bemisst sich in der Regel nach dem Wert des Grundstückes. Der Erbbauzins wurde unter Bezugnahme auf ein Gutachten des Gutachterausschusses beim Kreis Unna in Höhe von 0,69 €/qm x 10570 qm = 7.293,30 €/Jahr ermittelt.

Aufgrund der Beschlüsse des Kreistages vom 05.06.2002 und 20.01.03 wurde der endgültige Pachtzins auf 4.530 € pro Jahr für die Dauer von 60 Jahren festgelegt. Die Zahlungen erfolgen in 2 Raten und werden dem Kto. 4412.98 Mieten und Pachten gutgeschrieben.

Eine Erbbauzinsanpassung ist nach Nr. IV des Erbbaurechtsvertrages vorzunehmen, wenn sich der Preisindex für die Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Deutschland um mehr als 10 %, bezogen auf die jeweilige Originalbasis erhöht. Seit Januar 2008 wird der **Verbraucherpreisindex** auf der Basis **2005 = 100** ermittelt. Außerdem wird seit Januar 2003 statt der vorherigen Indizes nach Haushaltstypen nur noch ein einheitlicher Verbraucherpreisindex für Deutschland ermittelt.

Im März 2011 beträgt der Verbraucherpreisindex 110,3, der Jahresmittelwert für 2011 110,7.

Die Rechnungsprüfung stellt fest, dass es bis zum Prüfungszeitpunkt versäumt wurde, eine Anpassung des Erbbauzinses nach Nr. IV des Erbbaurechtsvertrages vorzunehmen.

Stichprobenhaft geprüft wurden ebenfalls die Miet- und Pachtverhältnisse, in denen der Kreis als Mieter bzw. Pächter auftritt

Der Kreis Unna hat zum 01.08.2011 Büroräume mit einer Fläche von 191,50 qm angemietet. Die Miete für diese Fläche beträgt 1.340,50 € und wird auf dem Aufwandskto. 5421.98 Mieten und Pachten verbucht; ebenso wie die Nebenkosten in Höhe von 1.154,75 € mtl. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung sind die Nebenkosten dem Kto. 5237.98 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen zuzuschreiben.

Rückwirkend zum 01.08.2011 wird eine weitere Bürofläche von 22 qm zu 154,00 € mtl. angemietet. Die Buchung des Nachzahlungsbetrages erfolgt auf dem Kto. 5237.98, hätte aber dem Kto. 5421.98 zugeschrieben werden müssen.

Sanierungs- und Mietvertrag Kreishaus, Dienstgebäude Platanenallee und HansasträÙe

Aufgrund des sanierungsbedürftigen Zustandes des Kreishauses entschied sich der Kreis Unna aus Kostengründen zu einem PPP-Modell.

Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen im August 2006 übernahm die Betriebsgesellschaft Bilfinger Berger für 25 Jahre den Betrieb und die Bewirtschaftung wie Hausmeisterdienste, Reinigung, Wartung, Instandhaltung, Energie- und Wasserversorgung des Kreishauses sowie des Dienstgebäudes an der Platanenallee und des Dienstgebäudes an der HansasträÙe. Sanierungs- und Finanzierungskosten sind ebenfalls zu entrichten.

Der Sanierungs- und Mietvertrag vom 21.09.2004 wurde durch einen Änderungsvertrag vom 22.06.2007 in einigen Punkten, die auch das Miet- und Finanzierungsverhältnis betreffen, geändert.

Die Projekt- und Betriebsgesellschaft kreishaus unna mbH stellt dem Kreis Unna den monatlichen Mietzins, die Nebenkosten sowie das Leistungsentgelt in Rechnung.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden unter dem Konto 5518.10 Zinszahlungen in Höhe von insgesamt 1.154.042,05 € erfasst. Die Aufwendungen für Tilgungsleistungen wurden auf dem Konto 3420.02 PPP-Verbindlichkeiten-Abgang mit einem Betrag von insgesamt 629.085,95 € gebucht. Darüber hinaus wurde ein Eskalationseffekt Ergebnisanteil EK in Höhe von mtl. 2.732,31 € gefordert. Dieser wurde zusammen mit den Bewirtschaftungskosten auf dem Konto 5237.10 Mietindexierungskosten im Rahmen von PPP gebucht. Zu den Mietindexierungskosten zählen Instandhaltungskosten, Heizung und Warmwasser, Strom, sonstige Projektkosten und die Serviceleistungen. Die Serviceleistungen bestehen aus dem Hausmeisterdienst, dem Reinigungsservice und der Pflege der Außenanlagen. Zu dem monatlich zu zahlenden Festbetrag wurden im Haushaltsjahr 2011 für alle Leistungen vierteljährlich Bonuszahlungen berechnet. Insgesamt waren für Betriebskosten, sonstige Projektkosten, Instandhaltung, Serviceleistungen einschließlich Boni sowie Nebenkostenvorauszahlungen 2.316.692,89 € zu zahlen.

Die Nebenkostenabrechnung für 2010 über Wasserversorgung sowie über die Entsorgung und die Kosten für Straßenreinigung und Müllabfuhr erfolgte im Mai 2011.

Die Preisindizes aller Leistungen unterliegen einer Wertsicherung gem. § 18 des Sanierungs- und Mietvertrages. Von der Betriebsgesellschaft wird der für die jeweilige Leistung maßgebende Index ermittelt. Dieser wird vom FD 11 überprüft. Tarifierhöhungen für Hausmeister und Reinigungskräfte fließen ebenfalls in die Leistungsberechnung ein.

Die gem. § 17 Abs. 2 des Sanierungs- und Mietvertrages zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen werden durch einen Tilgungsplan dokumentiert. Der Rechnungsprüfung wurden alle Belege vorgelegt.

Die Rechnungen wurden geprüft, Feststellungen haben sich nicht ergeben.

6.8 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGBII) Grundsicherung für Arbeitssuchende

Prüfung der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen bezüglich der Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in den Dienststellen Bönen und Lünen

Mit Wirkung vom 01. 01. 2011 ist eine Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den Agenturen für Arbeit Dortmund und Hamm zur Ausgestaltung des „Jobcenters Kreis Unna“ als gemeinsame Einrichtung nach § 44 b SGB II geschlossen worden.

Grundlage der Vereinbarung sind die derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen des SGB II.

Zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes übernehmen die kommunalen Träger die Kosten für

- Unterkunft und Heizung einschließlich der Umzugskosten, Mietkautionen, Wohnungsbeschaffungskosten und Darlehen wegen Mietschulden,
- die Erstausstattung für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräte,
- die Erstausstattung für Bekleidung einschl. Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägige Klassenfahrten.

Die BA gewährt die Regelleistung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages.

Der vom Kreis Unna zu leistende Anteil wird zunächst von der Bundesanstalt für Arbeit am Zahltag mit ausgezahlt und zum Folgetag von einem Konto des Kreises Unna per Abbuchungsermächtigung zu Gunsten der BA abgebucht

Die Prüfung erfolgte gemäß § 1 Abs. 4 der Vereinbarung über die Ausgestaltung des Jobcenters Kreis Unna.

Um eine Prüfung vor Ort durchführen zu können, hat die BA der kommunalen Rechnungsprüfung für die entsprechenden Prüfungszeiträume ein eingeschränktes Leserecht für das Programm A2LL (eigenes Programm der BA) eingeräumt. Mit diesem Leserecht wird lediglich Einblick in die Fallhistorie und die Personendaten ermöglicht. Über die Personendaten erfolgt der Zugang in die Horizontalübersicht, welche Aufschluss über die jeweiligen Bedarfe und tatsächlichen Ansprüche der jeweiligen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft (BG) und der Bedarfsgemeinschaft sowie der ausgezahlten Buchungen gibt.

Für die beiden Dienststellen ist festzuhalten:

Da für die vorgenannten Prüfungen die Auswahl der einzelnen Fälle nach dem Zufallsprinzip erfolgte, ergab sich ein Querschnitt der Leistungen und der Bearbeitungsqualität. Aufgrund des überwiegend guten Querschnittergebnisses in den einzelnen Dienststellen geht die Rechnungsprüfung von einer korrekten Bearbeitung aus.

Die Auszahlungsanweisungen erfolgen grundsätzlich nach dem 4-Augenprinzip, so dass die Rechnungsprüfung auch hier von einer korrekten Abwicklung ausgeht.

Prüfungsort	Prüfungszeitraum	Anzahl der geprüften Fälle
Bönen	05. 03. 2012 bis 07. 03. 2012	10
Lünen	27. 08. 2012 bis 30. 08. 2012	20

Schwerpunkt der Prüfung war die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen bezüglich der Erstausstattungen für Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.

Falls in den ausgewählten Hilfefällen auch andere Leistungen des kommunalen Trägers enthalten waren, wurden auch diese mit in die Prüfung einbezogen.

In den geprüften Jobcentern konnten im Rahmen der Prüfung die jeweils erfolgten Zahlungen aufgrund der Bedarfsgemeinschaftsnummer einer bestimmten Person zugeordnet werden. Gleichzeitig konnte eine ordnungsgemäße Zuordnung der jeweiligen Leistungsart des kommunalen Trägers festgestellt werden.

Die Aktenführung war geordnet und übersichtlich. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Aktennotizen waren die Entscheidungen bzw. Vorgehensweisen nachvollziehbar.

Wenige nicht wesentliche Feststellungen wurden im Prüfungsverlauf grundsätzlich geklärt.

Die Richtlinien des Kreises Unna wurden im Wesentlichen beachtet.

7 Vergaben

7.1 Vergabeprüfungen

Allgemeines

Auch die Prüfung von Vergaben gehört gem. § 103 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW n.F. zu den Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfung.

Die Vergabeprüfung setzt ein, bevor ein Vertrag zwischen dem Anbieter und der vergebenden Stelle abgeschlossen wird. Die Kreisverwaltung Unna hat zentrale Vergabestellen im Bereich VOL und VOB/VOF eingerichtet.

Im Rahmen der Vergabeprüfung hat die Rechnungsprüfung festzustellen, ob

- die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zur Vergabe gegeben sind, also die notwendigen Haushaltsmittel vorhanden sind und
- die einschlägigen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 25 GemHVO NRW n.F. muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe rechtfertigen.

Für die Planung und Durchführung von Vergaben bei der Kreisverwaltung Unna gelten folgende ergänzende Rechtsvorschriften:

- Vergaberichtlinie (VR) für den Kreis Unna,
- Dienstanweisung zur Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen einschließlich der Vergaben - DA VOB -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL - DA VOL -,
- Dienstanweisung zur Vergabe von Dienstleistungen im Sinne der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - DA VO -,
- Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen KVHB NRW,
- RdErl. vom 03.02.2009 –AZ: 121-80-20/02 sowie RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales –34.48.07.01/99-1/10 vom 02.12.10 sowie vom 13.12.2011 zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung im Vergaberecht.

Die in der Vergaberichtlinie und in den Dienstanweisungen des Kreises Unna festgelegten Regelungen entsprechen den heutigen Anforderungen und sind im Einvernehmen mit allen an Ausschreibungsverfahren beteiligten Dienststellen getroffen worden. Vergaben ab einem Auftragswert von 3.000 € sind der Rechnungsprüfung vorzulegen.

Im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen nach dem Investitionsfördergesetz hat der Kreis Unna für Baumaßnahmen, die mit den Fördermitteln nach diesem Gesetz finanziert werden, die Anwendung der Dienstanweisung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und der entsprechenden Regelungen der Vergaberichtlinien befristet bis zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Anstelle der Wertgrenzen, die in der Vergaberechtlinie des Kreises Unna festgelegt sind treten befristet bis zum 31.12.2012 die vom Innenministerium festgelegte Wertgrenzen.

Durch den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 in der Fassung vom 13.12.2011 sind - **befristet für die Jahre 2009 – 2012** und mit Wirkung für die Gemeinden und Gemeindeverbände – Regelungen zur „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“ getroffen und dabei die in den Kommunalen Vergabegrundsätzen genannten Wertgrenzen angehoben worden (siehe Tabelle). Mit RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales –34.48.07.01/99-1/10 vom 02.12.10 und vom 13.12.2011 wurde die Verlängerung der Wertgrenzenregelung auf den **31.12.2012** festgesetzt.

	VOB	VOL	VOF
Durchführung einer Preisermittlung möglichst bei drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren)	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 30.000 €
Durchführung einer Preisermittlung bei mindestens 3 Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Freihändige Vergabe / Verhandlungsverfahren)	bis 100.000 € bisher 30.000 €	bis 100.000 € wahlweise	bis 100.000 €
Durchführung einer beschränkten Ausschreibung (Beschränkte Ausschreibung / nicht offenes Verfahren)	Bis 1.000.000 € bisher Rohbau 150.000 € Tiefbau 300.000 €		

VOL-Vergaben

Im Prüfungszeitraum Januar 2012 bis Oktober 2012 wurden insgesamt 40 Vergaben ab einer Auftragssumme von 3.000,00 € geprüft. Die Vergaben beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 719.400,03 € Es handelte sich ausschließlich um freihändige Vergaben.

VOB / VOF Vergaben

Im Prüfungszeitraum Januar 2012 bis Oktober 2012 ergaben sich folgende Vergabeprüfungen

Bauunterhaltung

Vergabeart	Hochbau		Tiefbau		FB 69			Gesamt
freihändige Vergaben	42	1.499.000 €	25	1.045.000 €	11	238.000 €	78	2.782.000 €
beschr. Ausschreibungen	0		7	1.047.000 €			7	1.047.000 €
öffentl. Ausschreibungen	0							

Vergabeprüfungen für den Erweiterungsbau Naturwissenschaftliches Zentrum in Unna

freihändige Vergaben	21	226.000 €
beschr. Ausschreibungen	4	1.463.000 €

Feststellungen, die sich während der Prüfung ergaben konnten ausgeräumt werden, so dass die Rechnungsprüfung allen Vergaben zustimmen konnte.

Vergaben von IT-Leistungen im Haushaltsjahr 2011

Ob Software, Hardware oder andere Informations- und Telekommunikationstechnologie, die Formulierung der Ausschreibungsunterlagen aber auch die Prüfung von IT-Vergaben unterscheidet sich in diversen Punkten von anderen Beschaffungen.

Die technische Komplexität zu beschaffender IT-Lösungen, die exakte Abstimmung zwischen Hard- und Softwareprodukten, das Gebot der produktneutralen Ausschreibung, immer kürzer werdende Produktlebenszyklen bei gleichzeitigem Preisverfall, technische Kompatibilitätserfordernisse und als Gegenpol dazu eine zunehmende Schnittstellenvielfalt einzelner Softwareprodukte, Vernetzung, Systemoffenheit, Wartung [...] sind nur einige Punkte, die zu den Besonderheiten von IT-Vergaben zählen und sowohl die Zentrale Vergabestelle als auch die Rechnungsprüfung vor große Herausforderungen stellen.

IT-Vergaben richten sich nach den Vorschriften des europäischen und nationalen Rechts. Ein spezielles „IT-Vergaberecht“ gibt es nicht.

Einen Leitfaden für IT-Vergaben bildet die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB V, Version 2.0 v. 15.06.2010). Die UfAB berücksichtigt in allen betreffenden Inhalten die Ergänzungen und Neuerungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

und der Vergabeordnung (VgV) jeweils in der aktuellen Fassung. Sie unterstützt die öffentlichen Einkäufer bei der IT-Beschaffung. Ob Software, Hardware oder sonstige Leistungen – Angebote im IT-Bereich können mit Hilfe dieser Unterlage objektiv, transparent und nachvollziehbar beurteilt werden.

Zudem sind speziell für Rechtsgeschäfte bei der Beschaffung von IT-Leistungen die acht Vertragstypen der „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB)-IT“ zu beachten.

Entsprechend Ziffer 9 Abs. 1 der Vergaberichtlinie für den Kreis Unna sowie der Dienstanweisung zur Vergabe von Leistungen nach der VOL/A vom 13.07.2011 legte die Zentrale Vergabestelle der Rechnungsprüfung im Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2011 insgesamt 33 IT-Vergabevermerke zur Prüfung vor. Das Auftragsvolumen insgesamt betrug 477.657,26 €. Überwiegend handelte es sich dabei um freihändige Vergaben, d. h. es wurden jeweils Preisermittlungen bei mindestens drei in der Leistungsfähigkeit vergleichbaren Bewerberinnen bzw. Bewerbern (Verhandlungsverfahren) durchgeführt.

Jahr	Vergaben Anzahl	+ / -	%
2009	42	0	100%
2010	51	9	21%
2011	33	-18	-35%

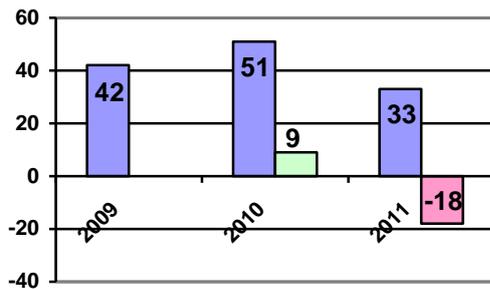
Jahr	Vergaben Summe	+ / -	%
2009	638.000 €	0 €	100%
2010	1.102.998 €	464.998 €	73 %
2011	477.657 €	-625.341 €	-57 %

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres (01.01.-31.12.2010) wurden der Rechnungsprüfung 51 IT-Vergabevermerke mit einem Auftragsvolumen von rd. 1.102.998 € zur Prüfung vorgelegt.

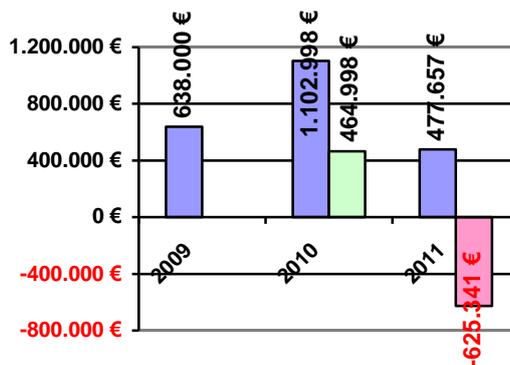
In 2011 nahm die Anzahl der zu prüfenden Vergabevermerke im Vergleich zum Jahr 2010 um -18 (~ -35%) Fälle ab. Das Auftragsvolumen sank um rd. -625.341 € (~ -57%).

Verglichen mit dem Jahr 2009 nahm die Anzahl der Vergaben um 9 ab. In 2011 belief sich die Vergabesumme um 160.343 € niedriger als im Jahr 2009.

Anzahl d. Vergaben



Summe d. Vergaben



Betrachtung des Zeitraums 2009 – 2010

Das Vergabevolumen stieg in 2010 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 464.998 € an.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass seitens der Zentralen Datenverarbeitung (FD 16) der Erwerb notwendiger Microsoft Lizenzen (Server-, Desktop- Sicherungs- und Office-Lizenzen) in Höhe von rd. 221.000 € vollzogen wurde. Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, kompetenten und zukunftsorientierten Datenverarbeitung war der Einsatz einer Client-Management Software verbunden mit dem Erwerb von 1.000 Lizenzen zwingend geboten. Hierfür wurden 46.000 € aufgewandt. Darüber hinaus wurden für die Anmietung von 2 LWL Fasern zur Datenübertragung zwischen Kreishaus Unna und dem Feuerwehr Service Zentrum rd. 60.000 € verausgabt. Der Erwerb einer sog. „Stabssoftware“, einem Schulungssystem für die Mitglieder der Kreiseinsatzleitung schlug mit rd. 30.000 € zu buche. Die Anbindung des Freiherr-vom-

Stein Berufsschulkolleg an die Server-Systeme und Firewall-/Sicherungssysteme der Zentralen Datenverarbeitung sowie die Lieferung und Montage von WLAN-Modulen kostete annähernd 49.000 €. Im Rahmen des Modellprojektes „Selbstständige Schule“ wurden für verschiedene Berufsschulkollegs diverse Hardwarekomponenten für über 33.000 € beschafft. Für die Analyse und Auswertung flächenrelevanter Daten für die Kommunen im Kreis Unna zum Aufbau eines Flächenmanagementsystems wurden seitens der Stabsstelle Planung und Mobilität über 25.000 € aufgewandt.

FD / FB	2009			2010			2011		
	Volumen	Anzahl	%	Volumen	Anzahl	%	Volumen	Anzahl	%
LK	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	19.764,00 €	1	4%
PR	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
RPA	12.051,13 €	1	2%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
RA	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
KPB	0,00 €	0	0%	5.397,84 €	1	0%	0,00 €	0	0%
PM	10.115,00 €	2	2%	25.147,45 €	1	2%	0,00 €	0	0%
10	7.685,59 €	1	1%	0,00 €	0	0%	20.000,00 €	1	4%
11	5.057,50 €	1	1%	0,00 €	0	0%	11.804,80 €	1	2%
16	349.110,95 €	18	55%	660.856,61 €	23	60%	252.378,05 €	20	53%
32	0,00 €	0	0%	47.906,32 €	3	4%	28.865,83 €	1	6%
36	142.525,71 €	6	22%	170.833,07 €	5	15%	0,00 €	0	0%
40	51.189,60 €	6	8%	142.320,21 €	14	13%	89.123,24 €	6	19%
41	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
50	19.040,00 €	1	3%	14.213,92 €	2	1%	9.899,20 €	1	2%
51	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
60	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
62	32.285,30 €	5	5%	36.322,37 €	2	3%	45.822,14 €	2	10%
69	9.079,70 €	1	1%	0,00 €	0	0%	0,00 €	0	0%
Summe	638.140,48 €	42	100%	1.102.997,79 €	51	100%	477.657,26 €	33	100%

Geprüft wurden u.a. die bei der Vergabe von IT-Leistungen bei öffentlichen Auftragsvergaben einzuhalten- den vergaberechtlichen Grundprinzipien (Vergabe im Wettbewerb, Gebot der Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung, Transparenzgebot, Prinzip der Wirtschaftlichkeit, Vergabe an geeignete Unternehmen, Berücksichtigung mittelständischer Interessen).

Vergeben wurden 2011 Aufträge u. a. für

LK - Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

- Implementierung der Sitzungsmanagementsoftware »Session« als Nachfolgeprodukt für »OpenPlenum« und Abschluss eines Wartungsvertrages

FD 10

- Beschaffung einer Software (IDLConsis) zur Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses

FD 16

- Beauftragung eines Beraters zur Optimierung der Festnetz- und Handytarife
- Erweiterung der bestehenden Datacore-SAN-Virtualisierungsumgebung (Speichernetzwerktechnik) von 16 auf 32 Terrabyte; sowie Abschluss einer Softwarewartung
- Wartungsverlängerung Antivirus Software für 850 Benutzer um 1 Jahr
- Laptop(ersatz)beschaffungen (14 Stück)
- Drucker(ersatz)beschaffungen (60 Stück)
- Arbeitsplatz-PCs (27 Stück)
- Bildschirm(ersatz)beschaffungen (150 Stück)
- Dokumentenscanner (29 Stück)
- VmWare Advanced Acceleration Kit für 6 Prozessoren inkl. 3 Jahre Produktion Support als Erweiterung für die bestehende Servervirtualisierungsumgebung

- Wartungsverlängerung für Datensicherung (Backup) und Wiederherstellungssoftware Symantec Backup Exec
- Beauftragung eines Beraters zur Erstellung eines IT-Sicherheitsgutachtens im Kreishaus Unna
- Beschaffung von HP ProCurve Switches (15 Stück) für das Netzwerkmanagement
- S-Trust Signaturpaket (Massensignaturkarten und Chipkartenleser) (28 Stück)
- Lizenz-Module WINOWiG.Signatur inkl. Signaturkomponente SecSigner (27 Stück)
- Kauf eines gebrauchten Fiat Panda für die Zentrale Datenverarbeitung
- Netzwerkkomponenten für die Anbindung des Kreishauses Lünen an das Kreishaus Unna sowie Abschluss eines Wartungsvertrages
- Vertragserweiterung von 2 LWL- auf 4 LWL- Datenleitungen für die Datenübertragung zwischen Kreishaus Unna und dem Feuerwehr-Service-Zentrum Unna
- Windows Server Lizenzen
- Multidirektionale Schnittstelle IKOL-EWO
- IBM-Server

FB 32

- Erneuerung der vorhandenen Atemschutzstrecke im Feuerwehrservicezentrum

FB 40

- Hard- und Netzwerkbetreuung / Support für das Märkische und Hansa Berufschulkolleg
- 8 Beamer und 5 Deckenhalterungen für verschiedene Berufschulkollegs
- Computerbeschaffung für die Berufschulkollegs (42 Stück)
- Monitorbeschaffung für die Berufschulkollegs (24 Stück)
- Erwerb von Adobe Creative Suite .5 Design Premium Lizenzen
- Hardwarebeschaffung für das Hansa-Berufschulkolleg
- Nutzung der Web-Anwendung „Schüler Online“ des Kommunalen Rechenzentrums Minden-Ravensberg/Lippe

FB 50

- Erwerb v. Lizenzen für die Software OPEN/PROSOZ –Bildung und Teilhabe- SGB II, WoGG, BKGG
- Abschluss eines Softwarepflegevertrages

FB 62

- Farb-/Großformatscanner
- Erweiterung der Produktes des Amtlichen Liegenschafts- und Katasterinformationssystems (ALKIS) um Software Komponenten zur Auskunftsbenuztung

8 Delegierte Leistungen nach dem SGB XII

Leistungen aus delegierten Aufgaben des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL)

In die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde sind nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GO NRW n.F. auch die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben einzubeziehen. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landschaftsverbände. Lt. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für alle Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (Hilfe zur Pflege für unter 65-jährige) und auch für alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII für behinderte Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und denen ein Wohnen außerhalb von stationären Einrichtungen ermöglicht oder gesichert werden soll. Außerdem ist der LWL zuständig für Hilfeleistungen, die dazu bestimmt sind, Nichtsesshafte sesshaft zu machen. Mit Satzung über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden bestimmte Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände delegiert. Der LWL bleibt Kostenträger.

Halbjährlich wird die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die gemäß Satzung des LWL vom 10.07.74 übertragenen Hilfen von der Rechnungsprüfung geprüft.

9 Übertragene Aufgaben

Über die Pflichtaufgaben hinaus sind der Rechnungsprüfung gem. § 103 Abs. 2 GO NRW vom Kreistag folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen worden:

Prüfung des Jahresabschlusses der Zweckverbände „Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe“

Prüfung des Jahresabschlusses der „Neuen Philharmonie Westfalen“

Prüfung des Jahresabschlusses der Naturförderungsgesellschaft und der Biologische Station

Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins für Kriminalprävention, Jugendschutz- und Verkehrssicherheitsarbeit e.V. „ProSi“

Prüfung der Gemeinschaftskasse

Außerdem wurde der Rechnungsprüfung des Kreises Unna die Wahrnehmung der Rechnungsprüfung der Stadt Schwerte gem. § 102 Abs2 GO NRW in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ab dem 01.05.2003 übertragen.

Für die übertragenen Prüfungsbereiche wurden jeweils separate Prüfungsberichte erstellt und den zuständigen Stellen zugeleitet.

10 Anlagen

1 Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung

2 Jahresabschluss 2011

Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht – des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2011 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Landrats des Kreises Unna. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 101 Abs. 1 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreises sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Landrats des Kreises sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt.

Die Nachsorgeverpflichtung der Zentraldeponie Fröndenberg ist mit einem Barwert von 11.100.744,96 € in der Bilanz zum 31.12.2011 und nicht mit den nach § 36 Abs. 2 GemHVO NRW zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung zu erwartenden gutachterlich festgestellten Gesamtkosten von 26.548.689,40 € angesetzt worden. Hierbei muss ergänzend berücksichtigt werden, dass für einen Teilbetrag der Gesamtkosten noch ein zukünftig entstehender Gegenleistungsanspruch besteht. Dieser bemisst sich nach den Wertverhältnissen zum 01.01.2016 und kann daher heute noch nicht eindeutig bestimmt werden. Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes ist die hier ausgewiesene Rückstellung zu niedrig angesetzt worden.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Unna. Mit den genannten Einschränkungen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im wesentlichen zutreffend dar.

Unna, den 18.10.2012

Renate Klute

Leiterin der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten